

Zweites Buch.

Die Opposition der Zünfte und Gremien unter Kaiser Franz I.

Unter der Regierung des Kaiser Franz wurde, wie wir schon im früheren Abschnitte erwähnt, von Seite der Handwerkszünfte und der Handelsgremien in drei verschiedenen Epochen mit großer Hartnäckigkeit versucht, die Regierung zur Einführung von Beschränkungen bei der Verleihung von Gewerbs- und Handelsbefugnissen zu bestimmen. Das Actenmaterial, auf welches wir uns bei der Darstellung dieser Versuche stützen, ist ein ziemlich dürftiges; es setzt sich aus einer Reihe von an den Kaiser erstatteten Vorträgen und den über dieselben erlassenen Entschlüssen des Monarchen zusammen. Wir entnehmen dasselbe vorwiegend einer Denkschrift, die von der allgemeinen Hofkammer für Kaiser Franz speziell ausgearbeitet wurde, von ihm aber kaum mehr gelesen worden sein dürfte, denn diese Denkschrift datirt vom 5. Jänner 1835 und Kaiser Franz ist schon wenige Wochen später (2. März) gestorben. Diese Mückenhaftigkeit unseres Materiales trägt dazu bei, der nachfolgenden Schilderung hochinteressanter, der Oeffentlichkeit bisher gänzlich unbekannt gewesener Vorgänge den Stempel der Einseitigkeit und Parteilichkeit aufzudrücken, was wir leider nicht zu ändern vermögen; denn wir berichten ausschließlich auf Grund der Mittheilungen der Hofkammer, welche in dem Streite mit den Zünften und Gremien durchaus nicht objectiv und unbefangen, sondern im Gegentheile im eminentesten Sinne des Wortes Partei war. Die Hofkammer kämpfte nämlich für die Aufrechterhaltung der Herrschaft eines gewerbepolitischen Systems, mit dem sie sich identificirt hatte, und welchem Seitens der an die Gerechtigkeitsliebe und den Regentensinn des Kaisers Franz appellirenden Zünfte und Gremien der entschiedenste Widerstand entgegen gesetzt wurde. Welche Schritte die Letzteren gethan, das wird uns von der Hofkammer unständig berichtet; sie unterläßt es aber, uns in die Beweggründe dieser Corporationen genau einzuweihen. Da uns auch der Wortlaut der Eingaben der Zünfte nicht vorliegt, so sind wir gänzlich außer Stande, uns ein selbstständiges Urtheil darüber zu bilden, ob diese Zünfte und Gremien wirklich durch die Mißlichkeit der Erwerbsverhältnisse zu den unternommenen Schritten gedrängt worden seien, oder ob es sich ganz oder theilweise so verhalte, wie die Hofkammer behauptet, nämlich, daß die Zünfte nur einen Nothstand vorgeschützt hätten, um ihr „von der schönsten Selbstsucht dictirtes Auftreten“ überhaupt rechtfertigen und ihr Verlangen dem Kaiser plaussibel machen zu können.

Die erste der oben erwähnten drei Perioden umfaßt den Zeitraum der Jahre 1802 bis 1811, in welchem die ins Grenzenlose gehende Vermehrung der Bankozettel auch im Gleichgewichte des Werthverhältnisses aller gewerblichen Erzeugnisse die größten Schwankungen bewirkt und in Folge dessen auch den Gewerbestand in die allgemeine wirthschaftliche Krise mit hinein verwickelt hatte. Die Noth des Gewerbestandes muß damals einen furchtbaren Höhegrad erlangt haben. Von einem Petitionsrechte, einem Vereins- und Versammlungsrechte hatte in jener Zeit der einfache Bürgermann keine Ahnung; Zeitungen, welche die Handwerker zu gemeinsamen Schritten aufgemuntert hätten, erschienen damals nicht. Ohne die zwingendsten Beweggründe werden sich die verschiedenen gewerblichen Zünfte Wiens nicht zusammengethan und dazu ermannt haben, mit ihren Klagen bis an die Stufen des kaiserlichen Thrones zu gehen — um so weniger als, wie mit Grund angenommen werden muß, die Gewerbsbehörden aller Instanzen es sogar an Einschüchterungsversuchen nicht haben fehlen lassen, sie von diesem Schritte womöglich abzuhalten. Denn die Behörden wußten es im Vorhinein, daß sie im Streite mit den Zünften den Kaiser nicht auf ihrer Seite haben werden, und mögen daher Alles aufgeboten haben, den Streit gar nicht zum Ausbruche kommen zu lassen. Da aber Kaiser Franz während der ganzen langen Dauer seiner Regierungszeit zwar stets von der Ueberzeugung getragen war, daß es mit der Lage und den Aussichten des Handwerkes nicht zum Besten bestellt sei, aber niemals zu einem richtigen Urtheile darüber gelangte, durch welche Maßregeln die Existenz und das Gedeihen des gewerbetreibenden Bürgerthums sichergestellt werden könnte, so ging er, nach den uns vorliegenden Acten zu schließen, kritiklos auf die Bitten der Zünfte ein. Diese hatten natürlich nur die Noth des Augenblickes im Auge und befürworteten daher nur solche Maßnahmen, welche zwar momentane Abhilfe brachten, die Grundursachen der Uebel aber nicht einmal berührten. Es ist daher natürlich, daß, ganz gegen den Willen und die Absicht des Kaisers Franz, die Hofstellen aus ihrem Streite mit den Zünften nicht allein siegreich hervorgingen, sondern sogar die Kraft schöpften, das System ihrer Gewerbepolitik, welches nun die Feuerprobe der Unfehlbarkeit bestanden zu haben schien, in Zukunft noch zu verschärfen.

Der zweite Versuch, die Tendenzen der Hofstellen beim Kaiser in Mißcredit zu bringen, fällt in die Jahre 1820 bis 1827. Auch in dieser Periode hatte die Finanzpolitik des Staates der Production und dem Handel die empfindlichsten Schläge versetzt und namentlich in den größeren Verkehrscentren der Monarchie dauernde und drückende Nothstände verurteilt. Bemerkenswerth ist es, daß in dieser zweiten Periode nicht der Handwerkerstand, sondern ausschließlich die Kaufmannschaft alle Hebel in Bewegung setzte, sich gegen eine weitere Vermehrung der Handelsgeschäfte zu schützen. Zwischen ihr und den Hofstellen entbrannte, wie aus der nachfolgenden Darstellung hervorgeht, ein mit heftiger Leidenschaft geführter Meinungsstreit, im Verlaufe dessen sich die Hofstelle dazu hinreißen läßt, die Kaufmannschaften dem Monarchen im Lichte des beschränkten Unterthanenverständes erscheinen zu lassen, ja ihn gelegentlich sogar darauf aufmerksam zu machen, daß es nicht der angeblich schlechte Gang der Handelsgeschäfte, sondern das Börsenspiel

sei, welches die Kaufleute in's Gedränge gebracht habe. Diesmal trat nicht wie in der ersten Periode die Stadt Wien allein, sondern außer ihr auch *Brünn* und *Prag* in die Arena; und doch war der Sieg der Hofstellen auf der ganzen Linie ein vollständiger. Also hatte auch der zweite Ansturm der künstlerischen Partei gegen das von der Kaiserin *Maria Theresia* eingeführte Commercialsystem nur dazu beigetragen, dessen Herrschaft zu befestigen.

Die dritte Periode endlich beginnt nach dem im Jahre 1831 erfolgten Ausbruche der Cholera und dauert bis hinein in die ersten Monate der im Jahre 1836 beginnenden Regierung des Kaisers *Ferdinand*. Sowohl die Handwerker und Zünfte, als auch die Kaufmanns-Gremien überließen förmlich den Kaiser *Franz* und bestürmten ihn mit Bitten, der weiteren Verleihung von Gewerksbefugnissen und Handelsrechten, durch welche eine nach ihrer Behauptung sie an den Bettelstab bringende Concurrenz herbeigeführt worden sei, mit einschneidenden Maßregeln ein Ziel zu setzen. Der hochbetagte Monarch zauderte keinen Augenblick, auf diese Wünsche vollständig einzugehen; aber neuerdings gelang es den Hofstellen, ihn nachträglich wieder zu überreden, daß dasjenige, was die Zünfte und Gremien wollen, nur dem Eigennutze und der Selbstsucht der Angehörigen derselben entspringe, mit den thatsächlichen Verhältnissen aber im schreiendsten Widerspruche stände. Nichtsdestoweniger strengten sich diesmal die Hofstellen vergeblich an, den Kaiser in seinen Entschlüssen vollständig wankend zu machen; denn er war nicht zu bewegen, die von ihm verflügte Sperre der Polizeigewerbe für Wien wieder zurück zu nehmen. Nur für *Lemberg* und *Prag* genehmigte er die Aufhebung des von ihm erlassenen Verbotes. In Wien durfte erst unter der Regierung Kaiser *Ferdinands* wieder mit der Verleihung neuer Polizeigewerbe vorgegangen werden, welche nun massenweise erfolgte; denn in den ersten Regierungsjahren Kaiser *Ferdinands* ist das von den Zünften und Gremien so entschieden mißbilligte System wieder zur vollsten Geltung gekommen.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes rechtfertigt es wohl, jeder der drei hier skizzirten Perioden eine eingehende Darstellung zu widmen.

Erste Periode.

Vom Jahre 1802 bis zum Jahre 1811.

Unterm 28. Februar 1802 gelangte ein a. h. Cabinetsschreiben folgenden Inhalts an die damals bestandene böhmisch-österreichische Hofkanzlei:

„Es ist sogleich anzuordnen und sowohl der niederösterreichischen Regierung als dem hiesigen Magistrate der Auftrag zu machen, in Verleihung der Meisterrechte und Gewerksbefugnisse so sparsam als möglich vorzugehen und solche nur bei besonders rücksichtswürdigen Umständen zu ertheilen, damit auch von dieser Seite zu der nothwendigen Verminderung der hiesigen übermäßigen Bevölkerung nach Thunlichkeit beigetragen werde.“

Ebenso wurde aus demselben Grunde mit a. h. Cabinetsschreiben vom 22. Februar 1802 die Errichtung von Fabriken in Wien und den Vorstädten gänzlich eingestellt.

Die genannte Hofkanzlei erlaubte sich gegen diese beiden a. h. Verfügungen, sowie über einen von der niederösterreichischen Regierung gleichzeitig gestellten Antrag, die Fabriks-Unternehmer in eine Entfernung von vier Meilen außerhalb Wiens zu verweisen, Gegenvorstellungen an Se. Majestät und suchte in ihren diesfälligen drei Vorträgen vom 3. März, vom 10. März und vom 19. Mai 1802, Z. 7695, 8608 und 18446 die vielen wesentlichen Nachtheile ersichtlich zu machen, die aus der Ausführung der gedachten beiden Anordnungen unvermeidlich entspringen würden.

Insbefondere war sie bemüht, zu zeigen, wie es eine Menge von Gewerben und Fabriken gebe, die nur in der Hauptstadt ihr Gedeihen finden können, weil sie eine Beihilfe von vielfacher Art benöthigen, die ihnen nur die Hauptstadt gewähren könne;

daß demnach das Wegschaffen der Fabriken von hier auf das flache Land ebensoviel heißen würde, als mehr denn zwei Drittheile davon ganz vertilgen wollen;

daß überhaupt der amtliche Einfluß, das Verordnen und jeder Zwang im Erwerbsfache die gefährlichste aller Klippen sei;

daß es in diesem Fache eine Menge Details gebe, die die Staatsverwaltung zu übersehen, und durch Gesetze zu leiten nicht vermöge;

daß hier der natürliche, von selbst entstehende Gang allein Alles entscheiden müßte und daß also zur Entfernung der Fabriken aus der Hauptstadt kein anderer Weg übrig bleibe, als in den Provinzen und den dortigen kleineren Städten jene Vortheile entstehen zu machen, welche dem Kunstfleiß unentbehrlich seien;

daß deshalb auch bereits allen Länderstellen wiederholt eingeschärft worden sei, jede Fabrik ohne Anstand zu gestatten und selber die nöthigen Hilfsarbeiter sich beilegen zu lassen;

daß ferner die in Wien herrschende Theuerung aus anderen Quellen als aus der Ueberfüllung der Stadt mit Fabriken und Gewerben entstanden sei;

daß nur in Hauptstädten wahrer Luxus bestehe, ohne diesen aber kein wohlhabender Erwerbsstand aufkommen könne, ja, ohne diesen selbst die Finanzen und die Circulation des Papiergeldes leiden würden;

daß jene Meister, die weniger erfüllt von ihren Innungsvorzügen, nur mit dem Gedeihen ihres Gewerbes beschäftigt sind, sobald es unabänderlich beschlossen sein sollte, keine neuen Gewerbsbefugnisse allhier zu ertheilen und die bestehenden erlöschn zu lassen, den größten Nachtheil dabei erleiden würden, theils weil sie unter diesen Umständen nicht hoffen dürften, treue, fleißige und fähige Gesellen in Arbeit zu erhalten, theils weil sie keine Aussicht hätten, ihr oft mühsam und mit großen Geldauspferungen begonnenes Werk durch ihre Kinder fortsetzen lassen zu können, und selbst also mit empfindlichem Verluste auflassen müßten;

daß der Wohlstand des Staates und seine Hilfsquellen, die durch eine vielfache Bereicherung der Unterthanen bedingt seien, durch

einen solchen Vorgang nothwendig bedeutend zurückgesetzt werden würden;

und daß endlich der Nutzen nicht hoch genug angeschlagen werden könne, den die Gewerbs- und Fabriksunternehmungen dem Staate verschaffen, daß sie eine so beträchtliche Geldmasse im Jahre, in kleine Theile getheilt, unter vielen thätigen Menschen in schnellen Umlauf setzen;

daher sämtliche Länderstellen im a. h. Namen zu bedeuten wären, daß auf dem flachen Lande und in den Provinzialstädten die Commerzialgewerbe keinen engen Grenzen zu unterziehen, die Verleihung der Befugnisse daselbst nicht zu erschweren, in der Hauptstadt Wien aber jenen Commerzialzweigen, für welche keine besondere Rücksicht spricht, daß sie hier besondere Vortheile für ihr Fortkommen für sich haben, umsomehr Erschwerungen in der Verleihung der Meisterrechte und Befugnisse in den Weg zu legen seien, als ohnehin bereits die Verordnung erlassen worden sei, denselben alle Beförderung überall außer Wien angebeihen zu lassen.

In den hierüber erlassenen a. h. Entschliessungen geruhten Se. Majestät zu entscheiden, daß außer den den Länderstellen bereits ertheilten Weisungen der niederösterreichischen Regierung noch aufzutragen wäre, in reife Ueberlegung zu nehmen:

welche Fabriken und Gewerbe ohne Beirrung ihres Unternehmens und ohne Besorgniß, daß solches entweder gar nicht entstehe oder bald nach seiner Entstehung wieder in Verfall gerathe, von der Hauptstadt entfernt gehalten, sohin die unterm 22. Februar 1802 ergangenen Anordnungen bei selben unbedingt geltend gemacht werden können, ferner

welche Fabriken und Gewerbe wegen des Rauches, Getöses oder Gestankes entweder aus der Stadt und den Vorstädten ganz zu entfernen, oder ihnen wenigstens entlegenere Plätze anzuweisen wären.

Zugleich geruhten Se. Majestät rücksichtlich der anbefohlenen sparsamen Verleihung der Meisterrechte und Befugnisse für Wien zu bestimmen, daß sich inzwischen bei vorkommenden Gesuchen nach den in dem Vortrage geäußerten Grundsätzen zu achten sei.

Zm Jahre 1805 erfolgte seitens der niederösterreichischen Regierung die Anfrage, ob es noch fortan bei der von der damaligen Commerz-Hofcommission erlassenen Verfügung, wornach diese Landesstelle bei jeder vorkommenden Errichtung eines neuen Commerzialgewerbes in Wien und um Wien herum, sich vorläufig bei der gedachten Commerz-Hofcommission anfragen und die Bestätigung derselben einholen soll, zu verbleiben habe, oder ob nicht vielmehr die in Absicht auf die Polizeigewerbe bestehende Ordnung, vermöge welcher den Ortsobrigkeiten sowohl auf den Freigründen in Wien, als auch auf eine Meile um Wien herum gestattet ist, neue Polizeigewerbe mit Genehmigung der Regierung zu verleihen, auf die Commerzialgewerbe, die doch sonst immer nach freieren Grundsätzen behandelt worden seien, auszudehnen wäre?

Die Commerz-Hofcommission fand sich bestimmt, den Gegenstand mit Vortrag vom 26. März 1805 der Schlußfassung Sr. Majestät zu unterziehen und hiebei in Antrag zu bringen, daß in Zukunft nur die Verleihung förmlicher Landesfabriksbefugnisse und solcher neuer Gewerbe, welche eine größere Anzahl von Menschen und ausgedehnte Wohnungen benöthigen, für Wien und vier Meilen im Umkreise, der Hofstelle oder aber, wenn es Sr. Majestät angemessen finden sollten, der a. h. Bestimmung selbst vorbehalten, die Ertheilung aller übrigen Gewerbe aber der Landesstelle überlassen werden dürfte, wobei dieselbe jedoch anzuweisen wäre, auch derlei Befugnisse und Gewerbe in der Hauptstadt und jenem Umkreise nur bei eintretenden besonderen Rücksichten und wenn sie in einer entfernten Gegend nicht wohl fortkommen könnten, durch neue Bewilligungen zu vermehren.

Zur Begründung ihres Antrages führte die Commerz-Hofcommission in diesem Vortrage an:

daß die von der niederösterreichischen Regierung hier bezogene Verfügung sich auf die wiederholt erlassenen a. h. Befehle gründe, die Vermehrung der Gewerbe und Fabriken in der Hauptstadt möglichst zu verhindern und die Verbreitung derselben auf dem flachen Lande auf alle Art zu begünstigen;

daß ferner durch diese Anordnung allerdings ein auffallender Unterschied der Beschränkung in Absicht auf die Verleihung der Commercial- und Polizeigewerbe entstanden sei, es jedoch nicht in der Macht der Hofstelle liege, die von der Regierung angetragene Abänderung diesfalls zu treffen;

und daß nach den Grundsätzen einer zweckmäßigen Commercialleitung die Vermehrung der Commercialgewerbe, welche den Absatz ihrer Producte nicht auf den Ortsbedarf berechnen, sondern dieselben in die entferntesten Provinzen und selbst in das Ausland versenden, und welchen ihrer Natur nach ein freier Spielraum, eine minder ängstliche Beschränkung zum Fortkommen und Gedeihen nöthig sei, weit geringeren Bedenken selbst für die Hauptstadt und deren Umgebung unterliegen könne, als die Anhäufung der schon für sich in engere Grenzen eingeschlossenen Polizeigewerbe.

Die darüber erlassene a. h. Entschließung lautet:

„Ich genehmige das Einrathen der Commerz-Hofcommission unter der näheren Bestimmung, daß sich dieselbe allhier zu Wien und einem Umkreise von vier Meilen die Verleihung förmlicher Landesfabriksbefugnisse und jener Gewerbe, die eine größere Anzahl von Menschen oder ausgedehntere Wohnungen erfordern, insofern es sich um die Errichtung einer solchen Fabrik oder des Gewerbes handelt, selbst vorbehalte, und nur dann, wenn eine wesentliche Verschiedenheit der Meinungen zwischen ihr und der Regierung obwaltete, der Gegenstand Meiner Schlußfassung zu unterziehen ist.“

Im Jahre 1806 wurde der Commerz-Hofcommission aus Anlaß der Verleihung eines Seidenzeugmacherbefugnisses an Josef Fallzorgger über ihren deshalb erstatteten Vortrag vom 4. August 1806 nachstehende a. h. Erinnerung gemacht:

„Da Fallzorgger die Seidenzeugmacherei nicht einmal ordentlich erlernt hat, da es an Gewerben dieser Art hierorts ohnehin nicht mangelt, da sie in den letzten Zeiten in Verfall gerathen sind, da Ich

schon so oft bestimmt erklärt habe, daß ich die Manufacturen in Wien überhaupt und insbesondere, wenn sie von größerem Umfange sind, ohne entschiedene Nothwendigkeit nicht nur allein nicht vermehrt, sondern vielmehr nach Thunlichkeit vermindert wissen will, so hätte die Commerzcommission die Uebertragung des vorlängst erloschenen Personalbefugnisses des Vaters Fallzorgers auf den Sohn schlechterdings nicht erlauben, sondern Letzteren darauf beschränken sollen, als Werkmeister des Fabrikanten Fachine auf vorschriftsmäßige Art fortzuarbeiten, und will Ich über diese Mir zum Mißfallen gereichende Befugnißertheilung als über eine geschehene Sache nur in der zureichenden Voraussetzung hinausgehen, daß sich die Commerzcommission von nun an eine genauere Befolgung Meiner Anordnungen ernstlich zur schuldigen Obliegenheit machen wird.“

Die Commerz-Hofcommission, von der Ansicht geleitet, daß es sich hier um einen Grundsatz der Administration handle, der auf die Wohlfahrt der Staatsbürger den wesentlichsten Einfluß nehme, hielt es bei Gelegenheit eines neuerdings an sie gelangten Gesuches eines sicheren Christian Brenner um Verleihung eines Seidenzeugmacherbefugnisses für die Stadt Wien, für ihre Pflicht, ihre Bedenken gegen diesen a. h. Beschluß Sr. Majestät vorzutragen.

Sie bezog sich in ihrem diesfälligen Vortrage vor allem auf die von der vereinten Hofkanzlei in ihren Vorträgen vom Jahre 1802 rücksichtlich der Entfernung der Fabriken überhaupt von Wien entwickelten Gründe und fügte in Absicht auf die Seidenzeugmacherei bei:

daß ein großer Theil der hiesigen Seidenzeugfabrikanten Häuser besitze, die nur diesen Unternehmungen ihr Dasein verdanken;

daß mindere Fabriken und Gewerbe in gemietheten Wohnungen betrieben werden und gerade diese nur in Wien ihr Gedeihen zu erwarten haben, da sie sonst nirgends taugliche Miethwohnungen finden;

daß ferner die in den Vorstädten vorfindigen Fabrikgebäude zu Wohnungen gar nicht tauglich seien und sohin durch die Einstellung des Fabrikbetriebes allen Werth verlieren würden;

daß aber auch durch die Entfernung der Manufacturen aus Wien kaum eine Herabsetzung der Preise der Lebensmittel erzielt werden dürfte, indem sich die vertriebenen Gewerbe und Fabriken in einem Zirkel um die Stadt herum festsetzen und die für dieselbe bestimmten Provisionen aller Art auffangen und so fortfahren würden, in Absicht auf die Lebensmittel die Concurrenten von Wien zu sein;

daß übrigens die Theuerung ebenso gut auf dem flachen Lande als in der Stadt Wien zu finden sei;

daß die Fabriken auf dem Lande von Herrschaften und Gemeinden noch immer als Feinde, die dem Feldbau die nöthigen Hände entziehen, und den Taglohn vertheuern, angesehen werden und man sich daher auf alle Art bemühe, ihre Entstehung zu verhindern;

daß in großen Städten aller Urstoff für die Seidenzeugfabrikation in großer Menge zusammenfließe, sohin dem Fabrikanten die reichlichste

Auswahl zu Gebote stehe, er die benötigten Vorräthe davon zu billigeren Preisen und oft auf Credit erhalte, da er unter der unmittelbaren Aufsicht des Handelsmannes sein Geschäft ausübe, und diesem es also leicht möglich sei, sich von seiner Betriebsamkeit, Ordnung und Lebensweise Ueberzeugung zu verschaffen;

daß große Städte der Sammelplatz der Gesellen aller Handwerke seien, und also den Meistern die Wahl unter so vielen Gesellen und vice versa freistehe;

daß die Seidenfabriken die nöthigen Hilfsarbeiter, Maschinen, Werkzeuge, Zeichnungen und sonstige Erfordernisse nur in großen Städten finden können, da Maschinisten, Kunsttischler, Kunstschlosser, Maler, Zeichner &c. &c. nur in großen Städten, wo sie Unterricht in allen Wissenschaften, Kenntnissen und Fertigkeiten erlangen, wo es Akademien der bildenden Künste und Zeichenschulen gibt, sich ausbilden und einen lohenden Verdienst finden können;

daß der anfangende Fabrikant in großen Städten ganze Vorstädte, die blos für Fabriken gebaut sind, vorfinde, und so ein kleines Capital mit doppeltem Gewinne auf sein Werk zu verwenden im Stande sei;

daß die Gebäude zum Fabriksbetriebe in großen Städten einen bleibenden Werth haben, während sie auf dem Lande mit dem Versalle der Fabrik zum Unwerthe herabsinken;

daß in fremden Ländern u. zw. in jenen, wo die Industrie die höchste Stufe erreicht hat, keine Zwangsanstalten, welche die National-Industrie hierhin oder dorthin leiten, gekannt seien und man es dem Speculationsgeiste der Unternehmer überlasse, den Ort zu wählen, wo er seinem Etablissement den besten Fortgang zu sichern hoffe;

daß große Städte der Sitz des Geschmacks und Pfliegerinnen der Mode seien, wo der Fabrikant Nahrung für seinen Erfindungsgeist und Gelegenheit finde, neue Ideen zu sammeln, deren Anwendung seinen Erzeugnissen doppelten Werth mittheile;

daß Fabriken dem Zusammenflusse des Gesindels in großen Städten Gelegenheit zur nützlichen Beschäftigung, zur Gewinnung eines ehrlichen Verdienstes darbieten und in dieser Hinsicht wohl immer die besten und zweckmäßigsten Versorgungsanstalten seien.

daß Wien außer Triest der einzige Handelsplatz der Monarchie sei, und daß das Fabrikswesen, mit dem Handel auf das Engste verbunden, nur dort gedeihen könne, wo dieser blühe;

daß Wien die Stapelstadt für den österreichischen Handel mit der Levante bilde, daß man hier Großhändler und Kaufleute finde, die mit jedem Zweige des Commerzes bekannt, dem Erzeuger beim Einfaufe des rohen Stoffes und beim Abfaze der fertigen Waare durch ihre Verbindungen im In- und Auslande die größte Erleichterung gewähren;

daß der Zusammenfluß des Reichthums in der Hauptstadt der Industrie die Aufbringung der Mittel zur Ausführung ihrer Werke unendlich erleichtere;

daß es in Wien eine Menge Familien gebe, die verschiedene Hilfsarbeiten für die Seidenwaaren-Erzeuger als Nebenbeschäftigung

verrichten, und durch andere Bestimmungen an die Hauptstadt gebunden seien, die also durch den Entgang dieses Nebenverdienstes zwar ärmer und unglücklicher werden, aber doch Bewohner von Wien bleiben würden;

daß der Seidenweber eines 14 Schuh hohen Stuhles zur Verrichtung seiner Waaren bedürfe und auf dem Lande unter dem niederen Strohdache des Landmannes solchen nicht aufzustellen vermöge;

daß nicht abzusehen sei, wie auf dem Lande Zucht und Ordnung unter der zahlreichen Classe der oft leichtfertigen Webergesellen gehandhabt werden könnte, da es selbst der strengen und ausgedehnten Aufsicht der Behörden der Hauptstadt geringe Mühe kostet, und

daß endlich auch der Verlust der venezianischen Staaten es nothwendig mache, der Seidenmanufactur im Inlande alle mögliche Erleichterung und Unterstützung zu gewähren.

Uebrigens glaubte die Commerz-Hofcommission noch beifügen zu müssen, daß jede Art von Zwang und Fesseln Todfeinde der Industrie seien, daß nur dort, wo eine liberale Staatsverwaltung dem Unternehmungsgeiste einen freien Spielraum lasse, dieser sich zu einem kühnen Fluge erhebe und nur dort Kunst, Fleiß und Industrie auf mannigfaltigere Art blühe, wie dies das Beispiel aller Zeiten und aller Staaten, die durch Handel und Gewerbe reich und mächtig geworden seien, bestätige.

Aus diesem Grunde könne sie, die Commerz-Hofcommission, in Absicht auf alle Commercial-Unternehmungen nur für eine ausgedehntere Concurrenz stimmen. Diesen Unternehmungen sei es eigen, daß sie in jedem Talente, in jeder Fertigkeit, in jedem Kopfe einen Mitbewerber zu finden sich gefallen lassen müssen und daß gerade dieses Streben und Ringen von Vielen nach größerer Vollkommenheit in den nämlichen Erzeugnissen, dieser Wettkampf von Vielen, die nach demselben Ziele trachten, die wirksamste Schwungfeder aller Handelsunternehmungen bilde; daß die zweckmäßigste Commerzleitung diejenige sei, die sich immer mehr leidend als wirkend verhalte und ihre Thätigkeit mehr in Wegräumung der Hindernisse als in bestimmten Anordnungen und Einrichtungen äußere.

Wenn es wahr sei, daß der Wohlstand einer Nation und das Glück eines Staates dann am sichersten gegründet werde, wenn jede moralische und physische Kraft in demselben auf die zweckmäßigste und nützlichste Art verwendet wird, so müßte die Art dieser Verwendung der Privatindustrie ganz überlassen bleiben, da nur durch diese Freiheit jedem Talente, jeder Geschicklichkeit ein angemessener Spielraum eingeräumt, und jeder Bürger in die Lage versetzt werde, nach seinem Genie, seinen Kenntnissen und Verhältnissen die Nationalthätigkeit zu vermehren.

Diesemnach sollte den Gründern von Commerz-Unternehmungen sowohl in Absicht auf die Wahl des Ortes als auf die Zweige der Industrie, welchen sie ihre Thätigkeit zu widmen gesonnen sind, soviel als möglich freie Wahl gelassen werden.

Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß die glückliche Lage der österreichischen Staaten sie vorzüglich zum Handel mit Producten der

Natur bestimmt habe, daß also Ackerbau und Viehzucht immer die reichsten Quellen des Nationalreichthums bleiben werden; aber eben so gewiß sei es, daß Handel und Fabrikswesen wohlthätig auf die Landwirthschaft zurückwirken und daß diese nur dann zur höchsten Blüthe gelangen könne, wenn durch jene Reichthum und Wohlhabenheit allgemein verbreitet, dem Landmanne der aufmunternde Genuß einiger Bequemlichkeiten des Lebens verschafft und der Kreislauf des Geldes in dem Maße belebt und befördert werde, daß solches vielseitig verwendet und benützt werden kann; endlich habe sich die Finanzverwaltung durch den Drang der Umstände genöthigt gesehen, durch die neue Commercial-Stempelungsanstalt die Industrial-Erzeugnisse mit einer Art von Steuer zu belegen, die nur in dem Maße ergiebig sein könne, in welchem die Erzeugung beträchtlich erhöht wird.

Dieser Vortrag erhielt nachstehende allerhöchste Erledigung:

„Diese unaufgefordert erstattete Rechtfertigung dient zu keinem Gebrauche und bevor über die hier neuerdings aufgestellten Grundsätze mit Beruhigung entschieden werden kann, hat die Hofstelle das über Vortrag vom 19. Mai 1802 schon im April 1804 verlangte Gutachten über die Frage: welche Industriezweige von der Residenz entfernt gehalten werden können, da, wo es hastet, mit Ernst zu betreiben und Mir unter ihrer eigenen Verantwortung ehestens vorzulegen.“

„Insolange bis darüber Meine Entschließung erfolgt, muß Ich an Meine über die Note des obersten Kanzlers vom 11. Februar 1803 und über den Vortrag der Commerz-Commission vom 26. März 1805 ergangenen Anordnungen erinnern, vermöge welcher Fabriks- und Gewerbsbefugnisse inner den Linien nicht zu vermehren sind und darauf bestehen, daß sie auf das genaueste gehalten werden, da, so lange sie nicht widerrufen werden, keine willkürliche Abweichung davon erlaubt werden kann.“

„Ueber die Bittschrift des Seidenzeug-Fabrikanten Brenner, welche keinen Anlaß zu einer so weitläufigen Verhandlung darbot, hätte die Hofstelle nach den bestehenden Vorschriften ihr Amt handeln, folglich denselben mit der angesuchten Ausübung seines nicht für Wien erhaltenen fabrikmäßigen Befugnisses inner den Linien abweisen sollen, welches zu geschehen hat.“

Ueber ein unterm 4. Jänner 1808 zur a. h. Einsicht vorgelegtes Geschäftsprotokoll der damals bestandenen Bank-Hofdeputation haben Sc. Majestät nachstehende Erinnerung zu erlassen geruht:

„Obgleich die hiesige Landesregierung von Meiner ausdrücklichen Anordnung, vermöge welcher die Fabriksbefugnisse hier in Wien und in einem Umkreis von vier Meilen nicht weiter vermehrt, sondern vielmehr nach Thunlichkeit vermindert werden sollen, eigenmächtig abzugehen sich nicht hätte erlauben sollen, so darf doch diese Ordnungswidrigkeit nicht der Anlaß werden, schuldlose Parteien zu benachtheiligen und schon bestehende Fabriksunternehmungen ohne weiters von hier auf das platte Land zu verweisen, wodurch Meinen diesfälligen Entschließungen eine nirgends bestimmt darin enthaltene Ausdehnung gegeben wird.“

„Es ist daher Mein Wille, daß diejenigen Fabrikanten, denen die Regierung ein Befugniß für die Hauptstadt ertheilt hat, welches sie bereits ausüben und

die nicht etwa nur ihr für das platte Land erhaltenes Befugniß ohne alle legale Erlaubniß willkürlich in Wien auszuüben sich angemacht haben, auch forthin, insoferne ihnen sonst nichts Widriges zur Last fällt, im ungestörten Besitze ihres Befugnisses belassen werden sollen.“

„Von nun an aber versehe Ich Mich ernstlich, daß sich an Meine diesen Gegenstand betreffenden Befehle pünktlich werde gehalten werden und erwarte, daß nur in Folge Meiner über den Vortrag vom 20. October 1806 erlassenen Schlußfassung, das sich auf die künftig von hier entfernt zu haltenden Industrial-Anstalten beziehende, schon seit so langer Zeit rückständige Elaborat nun ehestens vorgelegt werden wird. Der übrige Theil dieser Protokolle dient zur Nachricht.“

Das hier am Schlusse berührte Elaborat über die Frage: welche Fabriken und Gewerbe ohne Beirung ihres Unternehmens von der Hauptstadt entfernt gehalten, sohin die unterm 22. Februar 1802 allerhöchst erlassenen Anordnungen bei denselben unbedingt geltend gemacht werden können? wurde mit allerunterthänigstem Vortrage vom 19. Juli 1808 Z. 23436,1417 Sr. Majestät überreicht. Bei der darüber stattgefundenen Verhandlung machten sämtliche hierüber vernommene Behörden, nämlich das Steueramt, der Magistrat, die bestandene Fabriken=Inspection, die niederösterreichische Regierung und die vereinigte Hofkanzlei die eifrigsten Vorstellungen gegen die Entfernung der Fabriken und Gewerbe aus der Hauptstadt und trugen vielmehr auf die Vermehrung derselben an.

Die Gründe, die sie in ihren Äußerungen anführten, sind folgende:

„Sei erst ist hervorgekommen, daß sich in Wien mehr unbefugte, sogenannte „Störer“ als befugte befinden, welche erstere sich blos deshalb der Steuerpflichtigkeit entziehen, weil sie, nothgedrungen, sich ihren Unterhalt zu erwerben, durch die bestehenden Einschränkungen gewaltsam zurückgedrängt, statt ehrliche Bürger zu werden, zu heimlichen Umtrieben ihre Zuflucht nehmen müssen;

könne die hiesige Bevölkerung, obschon Wien als Residenzstadt, als Mittelpunkt des Staatsvereines so vieler ausgedehnter Provinzen, immerhin eine große Volksmenge enthalten müsse, im Verhältnisse mit der Größe des Staatskörpers und im Vergleiche mit weit bevölkerteren Hauptstädten anderer Staaten noch keineswegs für zu groß gehalten werden, vielmehr sei dieselbe seit Niederlegung der deutschen Kaiserwürde und dem Verluste mehrerer Provinzen sehr herabgesunken, indem Wien laut der Conscriptio=Summarien

im Jahre 1805 . . .	250.000	Einwohner
„ „ 1806 . . .	231.373	„
„ „ 1807 . . .	225.167	„

gezählt habe;

könne ohne Ungerechtigkeit gegen einen ganzen, seiner Bestimmung nach so schätzbaren bürgerlichen Stand, die untere Gewerbsklasse

für die öffentliche Ruhe nicht für bedenklicher als andere Stände gehalten werden, da auch diese Classe ihre Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland während der feindlichen Invasion erprobt habe.

Die übrigen von den genannten Behörden angeführten und in den vorausgegangenen Vorträgen der vereinigten Hofkanzlei vom 3. und 10. März und vom 19. Mai 1802, sowie in dem Vortrage der bestehenden Commerc-Hofcommission vom 20. October 1806 bereits entwickelten Gründe stützten sich auf die Rücksichten der Wohlfeilheit, auf die Dominicat-Verfassung des flachen Landes, auf den Zusammenfluß aller Urstoffe und die leichtere Concurrnz in der Hauptstadt, auf das Zusammenströmen der Gesellen, auf die Anwesenheit der Hilfsarbeiter, auf die wissenschaftliche Erweckung des Kunstfleißes, auf die Leichtigkeit der Unterkunft in der Hauptstadt, auf das Beispiel anderer Länder und insbesondere Englands, auf die Natur und Wesenheit der großen Städte, welche der Sitz des Geschmacks, des Luxus und der Moden seien, auf den Vortheil der Beschäftigung des in jeder Hauptstadt befindlichen Gesindels, welches erst nach Entfernung der Fabriken und Gewerbe wirklich fürchtbar werden dürfte, und bei so vielen Reizen zum Erwerbe auf keinem Fall sich so leicht wegschaffen ließe, dann auf Wien's politische Lage, welches außer Triest sozusagen den einzigen Handelsplatz der Monarchie bilde, auf die Unterstützung, welche die Industrie allhier finde, auf die erleichterte Polizeiaufsicht, und endlich auf die in der Theorie und Praxis allgemein anerkannten Commercial-Prinzipien.

Aus allen diesen Motiven, welchen die Banko-Hofdeputation ihre volle Beistimmung gab, stellte dieselbe den Antrag, daß die Gesetze und Verordnungen in Beziehung auf die Ertheilung von Erwerbsbefugnissen in der Hauptstadt, wie sie vor dem Jahre 1802 bestanden, wieder eingeführt, die bisherigen Verbotsgesetze von neuen Befugnissen aufgehoben werden dürften, und in Zukunft blos die Leim- und Weinsieder, die Berlinerblau-, Scheidewasser-, Pottasche-, Salmiak- und chemische Farben-Fabrikanten und die Ziegel- und Geschirrbrenner aus der Hauptstadt entfernt zu halten, folglich erledigte oder neue Befugnisse dieser Art daselbst, weil sie die Gesundheit gefährden und die Nachbarschaft beschweren, nicht mehr zu ertheilen wären.

Für den Fall der Nichtgenehmigung dieses Einrathens schlug die Banko-Hofdeputation nachstehende Grundsätze zur künftigen Beachtung vor:

a) Sollen die in der Hauptstadt bereits legal im Betriebe stehenden Fabriken und Gewerbe aus derselben nicht verdrängt, noch wenn sie in der Folge durch Todesfälle u. erledigt würden, unbelegt gelassen werden;

b) wären jene Fabriken und Gewerbe von den strengen Verbotsgesetzen auszunehmen, die einer besonderen Vorbildung in wissenschaftlichen und technischen Fächern bedürfen, oder einer öffentlichen Aufsicht von Seite der Staatsverwaltung unterliegen, oder die fast ausschließlich für den Luxus und die Mode der Hauptstadt Erzeugnisse liefern.

Dürften endlich übrigens jene Stellen in den Berichten der Fabriken-Juspection und der niederösterreichischen Regierung, welche auf

die Errichtung von Fabriks- und Manufactur-Städten, auf Modificirung des Kunstwesens und auf die Aufmunterung der Industrie auf dem flachen Lande und in den Provinzialstädten zwar nur leise hindeuten, als Gegenstände, welche auf den wichtigsten Theil der Staatsökonomie überhaupt und des Commerzfaches insbesondere Beziehung haben, einzelner erschöpfender Verhandlungen werth geachtet werden.

Die hierüber erlassene a. h. Entschliesung lautet:

„Nachdem sich die Lage der Umstände in den letztern Jahren so sehr verändert hat, daß nunmehr eine Aenderung des bisher nothwendig befundenen Systems thunlich geworden, so gestatte Ich, daß es von den im Jahre 1802 eingeführten Beschränkungen sowohl in Rücksicht der Polizei- als Commercial-Gewerbe, jedoch nur in Ansehung der Hauptstadt mit Inbegriff der Vorstädte, nicht aber des Umkreises derselben abkomme, und will, daß nur solche Gewerbe davon hintangehalten oder entfernt werden, die daselbst gefährlich sind; auch geht mein bestimmter Wille dahin, daß Gewerbs- und Fabriksbefugnisse oder Gewerbe nur an solche Personen verliehen werden, die mit hinreichendem Vermögen versehen sind, und sie gehörig, und ohne auf schädliche oder immoralische Mittel zu verfallen, zu besitzen und fortzuführen im Stande sind, auch daß jene Gattungen von Gewerben, welche für sich allein nicht mit rechtlichen Mitteln und ohne Nachtheil des Publicums nicht leicht bestehen können, mit andern ähnlichen, wo es thunlich ist, vereinigt werden.

Für die genaue Befolgung dieser Meiner Willensmeinung mache Ich die betreffenden Behörden auf das Strengste verantwortlich.“

Nach dieser a. h. Schlußfassung wurde die niederösterreichische Regierung von der Banko-Hofdeputation angewiesen, darauf zu achten, a) daß nach den vor dem Jahre 1802 bestandenen Vorschriften und Verordnungen bei Verleihung der Befugnisse in der Hauptstadt mit Inbegriff der Vorstädte wieder vorgegangen werde;

b) daß, wenn im Verlaufe der Verhandlungen Gewerbe vorkommen sollten, welche daselbst wirklich gefährlich sind, solche hintangehalten und entfernt werden mögen;

c) daß in dem Umkreise von zwei Meilen außer der Hauptstadt keine neuen Befugnisse ertheilt werden; endlich

d) daß jene Gattungen von Gewerben, welche für sich allein mit rechtlichen Mitteln und ohne Nachtheil des Publicums nicht leicht bestehen können, verläßlich erhoben, und nachdem es Polizei- oder Commercial-gewerbe betreffen wird, an die vereinigte Hofkanzlei oder an die Banko-Hofdeputation gutächtlicher Bericht erstattet werde, ob und in wie weit ihre Vereinigung mit andern ähnlichen Gewerben thunlich wäre.

Im Jahre 1810 hat die niederösterreichische Regierung aus Anlaß eines vorgekommenen speciellen Falles die Anfrage an die Banko-Hofdeputation gestellt, ob bei den nun aufgestellten a. h. sanctionirten Grundsätzen bei Gewerbsverleihungen die beschränkende Anordnung, daß in dem Umkreise von zwei Meilen um Wien herum keine neuen Gewerbe errichtet werden dürfen, noch fernerhin in Anwendung gebracht werden soll?

Sowohl die niederösterreichische Regierung als die Stadthauptmannschaft und die vereinigte Hofkanzlei sprachen sich bei dieser Gelegenheit gegen das fernere Bestehen dieses Verbotes auf das nachdrücklichste aus. Sie bemerkten:

daß diese Beschränkung nicht nur in commercieller Beziehung ganz unnöthig, sondern auch höchst schädlich sei, da sie das Fortschreiten der Industrie hindere und daher mit dem unterm 2. Mai des vorigen Jahres angeordneten freien Verfahren bei Gewerbsverleihungen im Widerspruche stehe;

daß ferner, wenn so viele Reizmittel, welche die Staatsverwaltung weder zu entkräften noch zu schwächen vermag, eine größere Menschenmenge in die Hauptstadt und deren Umgebung ziehen, ihr Bemühen aus Polizeirücksichten dahin gehen müsse, diese größere Menschenmenge nützlich zu beschäftigen, und sie dadurch unschädlich zu machen, was am Besten durch den diesen Localverhältnissen entsprechenden Gewerbebetrieb zu erreichen sei;

daß die wegen der Hilfsarbeiter erregten Besorgnisse sich auf eine flache Ansicht des Gewerbsstandes gründen;

daß kein Meister oder Fabrikant Leute zum Müßiggange aufnehme, und der fleißige, arbeitsame Mann nie dem Staatsverbaude noch den Sitten gefährlich sei;

daß durch Vermehrung der Gewerbe ebensowenig der Rural-Oekonomie ein Nachtheil erwachse, und dem Feldbau Arbeitskräfte entzogen werden, da das Zufließen der Arbeiter zu irgend einem Zweige der Beschäftigung sich nicht nach dem Standpunkte des Unternehmers, sondern nach der Größe und dem Umfange der Capitale richte, welche auf dieses oder jenes Unternehmen verwendet werden;

daß überdies dem Ankaufe und der willkürlichen Verwendung des Ackerlandes genug Gesetze entgegenstehen, um von dieser Seite jeder Besorgniß überhoben zu sein, und

daß endlich Gewerbsfleiß und Ackerbau in einer Wechselwirkung miteinander stehen, und beide nur dann gedeihen, wenn sie einem freien und zwanglosen Fortschreiten überlassen werden.

Die Banho-Hofdeputation fand sich durch diese dargestellten Umstände bestimmt, den Gegenstand Sr. Majestät vorzulegen und sich die allerhöchste Entscheidung darüber zu erbitten. In ihrem diesfälligen allerunterthänigsten Vortrage vom 31. Juli 1810, Z. 22594, bezog sie sich vor Allem auf diejenigen Gründe, welche sie in ihrem Vortrage vom 19. Juli 1808 gegen die Beschränkung der Gewerbe in der Hauptstadt dargelegt hatte, und wodurch sich auch Se. Majestät bewogen gefunden haben, jene Beschränkungen aufzuheben, und verbreitete sich sodann über den Gegenstand der Frage mit nachstehenden weiteren Bemerkungen:

Könne nicht in Zweifel gezogen werden, daß, wenn das sicherste Mittel zur Beförderung der Industrie und des Kunstfleißes darin zu suchen sei, daß jedem Unternehmer die freieste Wahl des Ortes zur Gründung seiner Unternehmung gelassen, und seinem Unternehmungsgeiste so wenig Fesseln als möglich angelegt werden, dieser rücksichtlich der Hauptstadt Wien

bereits anerkannte Grundsatz auch für den Umkreis derselben auszuführen, und auch hier den Unternehmern zu gestatten wäre, ohne Zwang und Beschränkung ihre Werkstätten aufzuschlagen, wenn locale oder sonstige Verhältnisse sie für einen in diesem Umkreise gelegenen Ort bestimmen;

könne ein solcher Ort der Gründung mancher Etablissements sogar günstiger als die Hauptstadt selbst sein, indem es da manche Vortheile finde, die es in der Hauptstadt entbehren müsse; daß ein wohlfeileres und geräumigeres Unterkommen, geringere Holzpreise, ein Bach zur Betreibung einer Maschine, Vortheile vom Belang seien; daß ein Fabrikant, der auf dem flachen Lande Fortgang und Gedeihen für sein Unternehmen hoffen könne, gewiß nicht die Hauptstadt dazu erwählen, derjenige hingegen, dessen Werk nur in der üppigen Atmosphäre der Hauptstadt zur Blüthe zu gelangen verspreche, immer nur die Hauptstadt oder die Nähe derselben suchen werde;

bleibe ihm nun der Umkreis derselben auf zwei Meilen verschlossen, so werde er sich in der Hauptstadt selbst niederlassen und der ganze Gewinn der Beschränkung der Ansiedlung von Fabriken und Gewerben in der Nähe von Wien werde darin bestehen, daß sich alle derlei Unternehmungen in der Hauptstadt zusammen drängen werden;

müsse die Hofdeputation übrigens die von der niederösterreichischen Regierung und der vereinigten Hofkanzlei hierüber entwickelte Ansicht als ganz gegründet anerkennen, und nur noch die Bemerkung beifügen, daß es eine allgemein bewährte Erfahrung sei, daß die größte Armuth gewöhnlich in der Nähe des größten Reichthums, d. i. in Hauptstädten zu finden sei; daß hier die Fabriken und Gewerbe also mannigfaltige Wege zur Gewinnung eines ehrlichen Unterhalts nicht nur dem rüstigen Arbeiter, sondern selbst dem Schwächling und Krüppel, den Weibern und Kindern darbieten, und in dieser Hinsicht die besten Versorgungsanstalten seien; daß, wenn der nähere Umkreis der Hauptstadt dieser gemeinnützigen Anstalten beraubt werde, die dortigen Armen weit weniger Mittel finden; durch Arbeit ihr Schicksal zu erleichtern, daß sie also entweder der Hauptstadt zu strömen und die Volksmenge darin noch mehr anschwellen machen, oder ihr Leben in Unthätigkeit elend verschmachten, oder endlich ihren Lebensunterhalt auf unerbauhten Wegen sich zu sichern suchen werden;

übrigens sei es jetzt mehr als jemals wichtig, dem aufstrebenden Geiste der Industrie, durch welchen so viele schlummernde Kräfte des Staates geweckt, und zur Vermehrung des Nationalreichthums in Bewegung gesetzt werden, alle mögliche Unterstützung zu geben, was am sichersten durch Hinwegräumung aller Beschränkungen und Fesseln erzielt werden könne.

Seine Majestät geruhen über diesen Gegenstand nachstehenden Beschluß zu fassen:

„Von dem Verbote, neue Gewerbe und Fabriken in dem Umkreise von zwei Meilen um die Residenz zu errichten und die Bewilligung dazu zu erteilen,

hat es nunmehr abzukommen; jedoch darf auch in Zukunft in diesem Umkreise die Errichtung solcher Fabriken und Gewerbe, mit welchen eine große Brennholz-Consumtion verbunden ist, auf keine Weise gestattet werden.“

Zweite Periode.

Vom Jahre 1820 bis zum Jahre 1827.

In diese Periode fällt, wie bereits in der Einleitung bemerkt worden ist, der Uebergang, welcher durch das Finanzpatent vom 1. Juni 1816 vorbereitet wurde, um das vorhandene Papiergeld im Wege freiwilliger Einlösung aus dem Umlaufe zu ziehen und die Geldcirculation auf die Grundlage der Conventionsmünze zurückzuführen.

Mit den allerhöchsten Cabinetschreiben vom 13. November 1819 und 9. Juli 1821 wurden der bestandenen Commerc- Hofcommission zwei Vorstellungen des Wiener bürgl. Handelsstandes gegen die Vermehrung der Handels-Parteien und gegen das angeblich bestehende Liberalitäts-System mit dem Befehle zugesandt, darüber ein erschöpfendes Gutachten mit Anführung der Grundsätze, nach welchen in Gewerbsachen vorgegangen wird, zu erstatten. Der genannte Handelsstand führte zur Begründung seiner Beschwerde in diesen Eingaben an, daß das gegenwärtige System der Commerc- und Industrialleitung erst neueren Umständen und Verhältnissen, in welche die österreichischen Staaten durch die Continentsperre und durch den Krieg versetzt worden sind, seine Entstehung verdanke, indem in früheren Zeiten und selbst noch bei dem Regierungsantritte Sr. Majestät ein beschränkendes System in dieser Beziehung geherrscht habe, welches der Handelsstand aus mehreren Verordnungen, insbesondere aber aus der Hofentschließung vom 6. März 1795, womit angeordnet wurde, daß Fabriks- und Kleinhandlungsrechte nur mit Rücksicht auf das Localbedürfniß ertheilt werden sollen, abzuleiten suchte. Diese Verordnungen, sowie die durch politische Rücksichten eingeführte Erschwerung der Einwanderung und Etablirung fremder Handelsleute, Künstler und Fabrikanten habe dem Handel und dem Gewerbsfleiß der Monarchie keineswegs Nachtheil zugesügt, sondern vielmehr die Existenz des Gewerbs- und Handelsstandes sichergestellt, das Gedeihen der Nationalbetriebsamkeit befördert, und den Gewerbs- und Handelsstand in die Möglichkeit versetzt, die Steuern zu erschwingen und die zu jener Zeit erforderlichen vielen und großen Opfer zur Erhaltung der Monarchie zu bringen. Inzwischen habe der fortdauernde Kriegszustand und die Folgen mehrerer feindlicher Invasionen die Bedürfnisse des Staates, folglich die Consumtion desselben durch Ausrüstung zahlreicher Heere gesteigert, sowie andererseits die vermehrte Circulation des Papiergeldes auf Vermehrung und Verfeinerung der Privat-Consumtion eingewirkt habe, wodurch die Industrie und der Handel ein regeres Leben erhalten haben, während die arbeitenden Hände zur Completirung der Kriegsheere in Anspruch genommen worden seien, ein Umstand, welcher den Andrang zu den Gewerben von selbst verringert habe.

Unter diesen Umständen habe nun das Liberalitäts-System bei der Commerzleitung Eingang gefunden, das damals umso mehr zeitgemäß gewesen sei, als während der Continentsperre die österreichischen Industrie-Erzeugnisse, sowie die Fabrikate des europäischen Continents überhaupt von der Concurrnz der englischen Fabrikproducte befreit waren, und der Handel mit Colonialwaaren seinen Zug durch die österreichischen Staaten genommen habe.

Als nun in den Jahren 1809 bis 1814 die österreichische Industrie durch einen außerordentlichen Absatz im In- und Auslande den höchsten Schwung erreichte, sei bei Gewerbs- und Handlungsbefugniß-Verleihungen nicht die geringste Rücksicht mehr auf das Localbedürfniß und auf Erhaltung der Gleichgewichts bei den verschiedenen Erwerbszweigen genommen und die Etablierung von neuen Gewerben und Handlungen dergestalt erleichtert worden, daß es fast mehr Arbeitsgeber als Arbeitsgehilfen gebe. Außer den ordentlichen Handlungs- und Gewerbsrechten sei noch eine große Anzahl von Krämereien, Marchandes de Modes, Trödlern und Hausirern in's Leben getreten, einer Menge tolerirter Juden sei die Haltung von Verschleißgewölben gestattet, allen Privaten der Vertriebs von Handelsartikeln mittelst Licitationen, und in Folge dieser den Trödlern und Jedermann der Verkauf neuer Waaren zugestanden worden. Die im Jahre 1802 abgestellten Schutzbefugnisse seien wieder in Aufnahme gekommen, allen darum einschreitenden Gewerbsleuten und Fabrikanten sei die Offenhaltung von Verschleißniederlagen bewilligt, endlich Verschleißbefugnisse auf einzelne Artikel, welche Classenhandlungen zugewiesen sind, sogar Weibern ertheilt worden.

Seit der Aufhebung der Continentsperre habe sich nun aber der starke Absatz der inländischen Erzeugnisse verloren, indem dieselben mit der wieder zurückgekehrten Fluth englischer Fabrikate umsoweniger die Concurrnz haben behaupten können, als bei dem inzwischen gebesserten Course des Papiergeldes ihre frühere den Ausländer reizende Wohlfeilheit nicht ferner fortbestehen konnte. Hiezu sei noch der Umstand gekommen, daß die zahlreichen österreichischen Kaufleute, welche ihre Capitalien und Speculationen auf den auswärtigen und auf den Transitohandel gerichtet hatten, nunmehr wieder mit dem inländischen Consumhandel sich befassen, wodurch, sowie durch die Einschränkung des Staatsaufwandes nach hergestelltem Frieden, durch die eingetretene sparsame Lebensweise aller Classen der bürgerlichen Gesellschaft, endlich durch die seit dem Jahre 1816 erfolgte Verminderung der Masse des circulirenden Papiergeldes und durch die mit dem sinkenden Preise der landwirthschaftlichen Producte und mit der Verarmung des Landvolkes neuerdings erfolgte Abnahme der inneren Consumtion der österreichische Gewerbsfleiß die reichsten Quellen seines Wohlstandes eingebüßt habe.

Aus der dessenungeachtet fortwährend stattfindenden Vermehrung der Handlungen entstehen Stockung der merkantilischen Geschäfte, Mißmuth unter den Kaufleuten, Nahrungslosigkeit, Contributions-Unfähigkeit und Zahlungs-Unfähigkeit und Zahlungs-Unvermögenheit und es sei bereits soweit gekommen, daß die Vorsteher des

hiesigen Handelsstandes seiner gänzlichen Auflösung als einem nahen unvermeidlichen Unglücke entgegen sehen. Hierbei sei übrigens nicht zu verkennen, daß diese durch das liberale System herbeigeführte Krise auch auf die Moral, Religion, Privatsicherheit und selbst auf die Staatsfinanzen höchst nachtheilig einwirke, wie es die Erfahrungen der hiesigen Concurß-Instanzen über die zunehmenden Fallimente, jene der Polizeibehörde und Criminalgerichte über die sich bereits ergebenen Selbstmorde und Verbrechen unglücklicher Handelsleute satzsam bewähren.

Die bestandene Commerc-Hofcommissiou entwieltete in ihrem über diese Vorstellung erstatteten allerunterthänigsten Vortrage vom 26. Jänner 1822, Z. 1799, nachstehende Ansicht in Betreff des Gegenstandes der Frage:

„Sie bemerkt vor Allem, daß sie bei Verleihung der Gewerbs- und Handelsbefugnisse stets nach den a. h. vorgezeichneten Grundsätzen vorgegangen sei und noch immer vorgehe und nur dann, nach reifer Ueberlegung, auf Theorie und Erfahrung gegründete Verbesserungsvorschläge mache, wenn sie nach der Natur der Dinge solche zu machen sich verpflichtet fühle. Den vollen Beweis davon liefern der im August 1820 Sr. Majestät vorgelegte Administrationsbericht, der alle Zweige des von der Commerc-Hofcommissiou aufgestellten allmählig fortschreitenden Systems des innern und äußern Handels umfasse. Versiehe nun der bürgerliche Handelsstand unter dem verworrenen Begriffe eines liberalen Handelssystems eine eigentliche innere Handels- und Gewerbsfreiheit, wie solche schon unter der Kaiserin Maria Theresia in den Siebziger-Jahren in der Lombardei mit sehr gutem Erfolge eingeführt wurde, wie sie schon seit längerer Zeit indirect in England, offen in den nordamerikanischen Freistaaten, Frankreich und seit zehn Jahren auch in Preußen bestche, wo nämlich aller Zunftzwang und alle Corporationen aufgehoben wurden und nur ein Patent oder Gewerbschein zum Betriebe eines Gewerbes gelöst wird und glaube der Handelsstand, daß daher sein Ruin, die zahlreichen Bankerotte unter ihm, die Verschlechterung und Vertheuerung aller Gewerbserzeugnisse herrührt, so habe er in allen diesen Beziehungen ganz und gar unrecht, da in den altösterreichischen Provinzen und insbesondere in der Stadt Wien noch fortan Beschränkungen der Zunftverfassung, Aufbinderung und Freisprechung von Lehrlingen, bestimmte Meisterschaften, Handels-Corporations-Wesen, ausschließliche Privilegien abgesonderter Handwerksklassen, Unterschiede zwischen Polizei- und Commercialgewerben, Ausweis der zum selbstständigen Handelsbetriebe erforderlichen Eigenschaften, namentlich der Lehr- und Servirjahre, einer tadellofen Moralität und eines Handlungsfonds, Gewerbsverleihungen in drei Instanzen, Rechte der Zünfte zu Recursen dagegen, Recurse gegen unbefugten Handels- und Gewerbsbetrieb u. u. bestehen und gehandhabt werden, welche Bestimmungen gewiß keine Handels- und Gewerbsfreiheit, wie sie in den vorerwähnten Staaten bestche, begründen.

Bemert müsse aber hier werden, daß gerade von der Lombardei, wo eine solche Handels- und Gewerbsfreiheit seit fünfzig Jahren und auch im Venezianischen, wo sie erst unter der französischen Regierung eingeführt wurde, keine solchen immer erneuerten Klagen über Stockung und Mangel an Verkehr vorgekommen seien, und daß Handel und Gewerbsfleiß gerade in jenen Ländern, wo diese Gewerbsfreiheit schon seit längerer Zeit bestche, sich der bedeutendsten

Fortschritte erfreuen, ein sicherer Beweis, daß dieses System selbst nicht so nachtheilig sei, als es der Handelsstand glauben machen möchte.

Ebenjowenig bestehe aber bei uns eine Handels- und Gewerbefreiheit im Verkehr gegen das Ausland, und umgekehrt, da bei uns so gut wie bei den auswärtigen Staaten zum Schutze der inländischen Industrie seit mehr als vierzig Jahren Prohibitivgesetze eingeführt seien, Gesetze, welche, wenn auch ihre verschiedenen Schattenseiten und die Unrathlichkeit ihrer allzuweiten Ausdehnung nicht verkannt werden können, doch unter den mißlichen Umständen, in welchen sich die Industrie in den alten Erblanden befand, sehr viel zur Wiederbelebung unseres vorzüglich durch den Wust des Papiergeldes zerrütteten inländischen Verkehrs beigetragen haben.

Unter diesen Umständen können demnach die oft wiederholten Klagen des Handelsstandes nur darin bestehen, daß entweder die bestehenden Vorschriften rückfichtlich der Gewerbs- und Handelsbefugniß-Verleihungen von der Commerz-Hofcommission nicht beobachtet werden, oder aber, daß diese Gesetze selbst zu liberal sind, und gegen noch größere Zwangsmäßigkeiten ausgetauscht werden sollen, oder endlich, daß der Handelsstand nichts als ein Monopol suche, und um seine Absichten zu verdecken, dem Verfahren der Commerz-Hofcommission den gehässigen Begriff von Liberalismus verkennerisch unterstelle, im letzten Resultate hingegen die wahren Ursachen der Stockung des Handels verschweige, oder dieselben gar nicht einsehe, oder nicht einsehen wolle.

Die wahren Ursachen der gegenwärtigen kritischen Lage des Handels nicht in Oesterreich allein, sondern mehr oder weniger in ganz Europa, ja in der ganzen handelnden Welt, seien nach der Ansicht der Commerz-Hofcommission in den Folgen langwieriger Kriege, in der ebenfalls dadurch herbeigeführten Einschränkung der meisten Haushaltungen, in der Abwendung eines großen Theiles der Capitalien von den minder einträglichen Zweigen der Industrie zu dem einträglichen Handel mit Staatspapieren, in der Zunahme der Staatsschuld und der dadurch drückend gewordenen Steuern, in der durch das unregelmäßige Drängen und Treiben nach Staatsumformungen herbeigeführten Unstetigkeit der Verhältnisse und in so vielen wirklich ausgebrochenen, allen Wohlstand zerstörenden Revolutionen, keineswegs aber in dem Umstande zu suchen, daß die oberste Commerzialleitung in Oesterreich die Schranken der Zünfte und Corporationen nicht noch enger und ausschließender, als es wirklich der Fall ist, begrenzt hat.

Würde die Einführung noch mehrerer Beschränkungen bei den Verleihungen der Commerzialgewerbe mit Rücksichtnahme auf den sogenannten Localbedarf und auf die Localverhältnisse der bürgerlichen Kaufleute insbesondere schon an und für sich die Natur und Wesenheit der Commerzialgewerbe und so vielen, wiederholten, auf diesen wesentlichen Unterschied gegründeten a. h. Entschliessungen geradezu widersprechen, die gesetzliche Ordnung und das Benehmen der öffentlichen Verwaltung nach folgerechten Grundsätzen untergraben, dem Monopol und Bestechungsgeiste der Corporationen, sowie der Willkür und Parteilichkeit der Orts-Obrigkeiten und Behörden ein freies Feld öffnen, die Preise aller Waaren, die in Folge der bisherigen Concurrerz und einer allmäligen Reduction des Papiergeldes in ein so viel möglich natürliches Verhältniß getreten sind,

plötzlich erhöhen und zuletzt die Vortheile aller Maßregeln vereiteln, die zur Wiederbelebung des Handels durch die beabsichtigte Aufhebung der Zölle und Mauthcordone im Innern der Monarchie, durch Herabsetzung der Transitozölle und Wegmauthgebühren, durch Aufmunterung der industriellen Thätigkeit und des Erfindungsgeistes und durch so viele andere Einleitungen genehmigt worden seien, deren heilsame Folgen, wenn auch nicht augenblicklich, doch allmählig, und eben deshalb um so dauerhafter als irgend eine gewaltfame Reform sich entwickeln werden.

Scheine der bürgerliche Handelsstand vergessen zu haben, daß die politischen und finanziellen Verhältnisse, die auf den Handel so sehr einwirkten, nicht mehr dieselben sind, und nach dreißigjährigen unerhörten revolutionären Stürmen, sowie nach den Entwicklungen aller menschlichen Verhältnisse nicht mehr dieselben sein können, und daß eben deshalb auch der bürgerliche Handelsstand in seinen commerziellen und sonstigen Verhältnissen nicht mehr derselbe sein könne, daß daher auch ungeachtet der vielen nach wieder hergestellten natürlichen Verhältnissen eingegangenen Industrial-Unternehmungen, die vaterländische Industrie dennoch an und für sich bedeutende Fortschritte gemacht habe, und trotz der ungünstigen Zeitumstände täglich weiter vorwärts schreite, daher auch ein sonderbares Gegenstück zu jener von dem Handelsstande gepriesenen alten Zeit darbiete, wo wir beinahe noch in den meisten Handelsartikeln vom Auslande abhängig wären, und daß endlich der Wohlstand des Handelsstandes, sowie aller übrigen Classen der Staatsbürger nicht in dem Zurücktreten in die alten monopolistischen Beschränkungen, sondern in der fortschreitenden Entwicklung des Ackerbaues und der Industrie zu suchen sei.

Schließlich bemerkte die Commerz-Hofcommission, daß sich Se. Majestät aus ihren Geschäftsprotokollen überzeugt haben dürften, daß von ihr stets die gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften der Handlungs-Befugnißwerber streng geprüft worden seien, und daß sie hiernach schon in mehreren Fällen Entscheidungen der Länderstellen, die auf eine solche Prüfung nicht das gehörige Gewicht legten, im Recurswege aufgehoben habe. Auch werde sich die Staatsverwaltung von Verleihungen der Ständchenbesugnisse, sowie von Erweiterung einzelner Verschleißbesugnisse auf größere Artikel in Zukunft enthalten und in Bezug auf Krämereien mit äußerster Beschränkung vorgehen.

Gegen den unbefugten Handel überhaupt habe sie (die Hofcommission) die strengsten Weisungen erlassen, was auch wegen Verminderung der Trödler von Seite der vereinten Hofkanzlei geschehen sei; ebenso seien die zur Abstellung der Unfüge bei den öffentlichen Licitationen nöthig befundenen Verfügungen von beiden Behörden einverständlich veranlaßt worden. Was den Hausirhandel betrifft, so gedenke die Commerz-Hofcommission mehrere zweckmäßige Beschränkungen desselben Allerhöchstenorts in einem abgeforderten Vortrage in Antrag zu bringen und behalte sich insbesondere vor, der Niederösterreichischen Regierung aufzutragen, strenge darüber zu wachen, daß auch die Unterbehörden jene Gesetze, welche zum Schutze des Handelsstandes vor Unfügen und Unordnungen erlassen worden sind, auf das Gewissenhafteste zur Vollziehung bringen.“

Se. Majestät geruhten über diesen Vortrag folgende a. h. Resolution unterm 24. Februar 1827 zu erlassen:

„Ich nehme diese Auskünfte zur Wissenschaft, und ist der bürgerliche Handelsstand durch die Hofkammer über sein Gesuch motivirt zu bescheiden, und

haben die betreffenden Behörden darauf zu sehen, daß die gegen Unfuge und Unordnungen zum Schutze des Handelsstandes, sowie überhaupt bestehenden Gesetze gehörig und genau beobachtet werden."

Unterm 28. November 1821 bat der Brünner Handelsstand in einem a. h. signirten Gesuche um Einstellung der Vermehrung der Handlungsbefugnisse in Brünn überhaupt und um Aufhebung der einem sichern Stummer, Rutschera, Butschel und Kalcher ertheilten Specereiwaaaren-Handlungsbefugnisse insbesondere. Der Brünner Handelsstand suchte in dieser Eingabe die „gewöhnlichen Beeinträchtigungsklagen“ geltend zu machen, und den Be-theilten die persönlichen Eigenschaften zum Handelsbetriebe abzusprechen.

Die Commerc-Hofcommission bemerkte in ihrem darüber erstatteten allerunterthänigsten Vortrag vom 10. Mai 1822 vor Allem, daß die genannten vier Handlungswerber die vorgeschriebenen persönlichen Eigenschaften zum Handelsbetriebe legal nachgewiesen haben, ihnen daher die angesuchten Befugnisse dazu nicht verweigert werden konnten. Rück-sichtlich der angesprochenen Einstellung der Vermehrung der Handlungsbefugnisse in Brünn überhaupt erklärte die Commerc-Hofcommission, daß ein solcher Ausschließungsgeist den handelstreibenden Classen zur zweiten Natur geworden sei, indem das gegenwärtige Stocken des Handels in der ganzen Welt für eine Classe, die bei frühern kriegerischen und große Verzehrungen nach sich ziehenden Zeitverhältnissen an Ueberfluß und Reichthum verwöhnt war, einen zu empfindlichen Uebergang zu geordneten Verhältnissen bilde, um nicht Zuflucht zu allen nur erdenklichen Mitteln zu nehmen, die ihnen durch Sicherung monopolistischer Rechte die Aussicht auf eine größere Masse von Gewinnsten eröffnen können.

Allein die Staatsverwaltung, die nicht blos für die Bereicherung einer kleinen Anzahl von Kaufleuten, sondern für das Beste des Handels im Allgemeinen und für das Interesse des Publicums insbesondere, sowie auch für die Existenz der nachwachsenden, dem Handlungsfache sich widmenden Generationen zu sorgen habe, könne und dürfe all' das Geschrei der Handelsleute nicht irre machen, insoferne sich dasselbe blos auf eigennützige Absichten beschränket, und nicht solche Gegenstände berührt, welche die Erfahrung als wahre Unfuge bezeichnet. Diesfalls könne auch keine, wenn auch noch so anmaßend hingestellte Behauptung, keine wenn auch noch so scheinbare Theorie, sondern einzig und allein die praktische Uebersicht der gesammten Handelsverhältnisse im Großen, als entscheidend und beruhigend für eine wahrhaft wohlwollende Regierung angesehen werden.

In dieser Beziehung ergebe sich nun, daß der Brünner Handelsstand gar keinen Begriff von einer unbeschränkten Handelsfreiheit habe, wenn er die Commerc-Hofcommission der Huldigung einer solchen Handelsfreiheit beschuldige. Diese, insoferne sie das Recht in sich begreift, sich dem Handel selbstständig zu widmen und nach Maß seiner Vermögenskräfte und seines Credits in was immer für einen Artikel beliebige Handels speculationen auf eigene Gefahr und Verantwortung zu unternehmen, ohne an besondere von der öffentlichen Verwaltung zu ertheilende Befugnisse gebunden zu sein, bestehe nur in dem lombardisch-venezianischen Königreiche, und

in den Freihäfen der Monarchie. Der Privatspeculationsgeist werde dort weit weniger betrogen als in den altösterreichischen Provinzen die Regierung, indem sie sich ängstlich um die persönlichen Eigenschaften eines jeden einzelnen Handlungsunternehmers bekümmert, und nicht selten durch erschlichene Zeugnisse und fingirte Fondsausweisungen hintergangen werde. Auch seien aus dem genannten Königreiche, sowie aus den Freihäfen solche Beeinträchtigungsklagen, wie sie in den alt-österreichischen Provinzen beinahe täglich bis zum Ueberdruße vorkommen, nie eingelangt, woraus also erhelle, daß dort, wo Handelsghremien und Corporationen bestehen und zur Erlangung des Rechtes zum selbstständigen Handel langjährige Lehr- und Servierjahre, Fondsausweisungen und andere lästige Formalitäten gefordert werden, wo jeder Handlungswerker, bevor er nur ein Handlungsgewölbe eröffnen darf, auf dem langwierigen Recurswege oft Jahre lang herumgezogen wird, und einen Theil seines Fonds an Recurskosten, Taxen und Agentengebühren verzehrt, wohl keine unbeschränkte Handelsfreiheit bestehe.

Die Gründe der bedrängten Lage des Handelsstandes seien daher in ganz anderen Umständen zu suchen. Wenn nun ein Bürger und angehender Handelsmann seine ganze Jugendzeit der Erlernung und Betreibung eines ehrlichen Erwerbszweiges gewidmet hat, wenn er die empfehendsten Zeugnisse über seine Fähigkeiten zum selbstständigen Betrieb des gewählten Erwerbszweiges beibringt, wenn er bereits die physische Großjährigkeit überschritten hat, und in einem Alter steht, wo man wohl Jedermann mit gesunden Anlagen zumuthen kann, daß er sich sein Brod selbstständig und ohne Bevormundschaffung von Seite der Staatsverwaltung zu verdienen wissen werde, und wenn er endlich zur Betreibung eines solchen Erwerbszweiges allen gesetzlichen Erfordernissen Genüge leistet, so könne es wohl keinem Zweifel unterliegen, welche Behörde die Pflicht, den Bürger in seinem redlichen Erwerbe zu schützen, verabsäume; ob es diejenige sei, die das Schicksal und den Broderwerb solcher Männer durch einen Act der Willkür gegen den Wortlaut der Gesetze hemmt, oder diejenige, welche nach Vorschrift der Gesetze vorgeht, und ohne Gunst oder Ungunst nach gleichen, consequenten und festen Grundsätzen ihn in seinen gesetzlichen Ansprüchen schützt.

Wenn endlich die Zahl der Handlungen und insbesondere der Specereiwaareshandlungen in Brünn seit dem Jahre 1800 zugenommen hat, so sei der Grund davon in der im gleichen Verhältnisse gestiegenen Population und in der letzteren Rücksicht in dem Umstande zu suchen, daß die Artikel, welche die Specereiwaareshandlungen führen, Gegenstände des allgemeinen Verbrauchs sind, die nicht, wie die Artikel anderer Handlungen, als Gegenstände der Mode und des Luxus, mannigfaltigen Einschränkungen unterliegen, daß die Consumtion der Colonialwaaren eher zu- als abnimmt, daß der tägliche kleinweife aber häufige und sichere Localverschleiß den Betrieb dieser Handlungen vor allem anderen einträglich macht, daß die Krämer und die gemischten Waarenhändler auf dem Lande ihren Bedarf an Specereiwaaeren von den Specereihändlern in Brünn gegen einträgliche Provision beziehen, und daß diesen Handlungen sowie jeder andern der Commissions- und Expeditionshandel mit allen Waaren ohne Unterschied im In- und Auslande offen steht,

welcher Speculationszweig bei dem eröffneten freien Verkehr mit den neu erworbenen Provinzen der Monarchie und bei den Begünstigungen des neuen Transito-Tarifs mit großen Vortheilen verbunden sei.

Uebrigens sei der Bezug der Colonialwaaren über Hamburg durch die Bestimmungen der Elbe-Schiffahrts-Acte für die nördlichen Provinzen der Monarchie, sowie der Tausch-, Commissions- und Expeditionshandel inländischer Waaren nach Hamburg so sehr erleichtert und begünstigt, daß in Brünn noch eine große Anzahl neuer Handlungsunternehmungen entstehen könne, ohne über diese Stadt jenes schwere Interdicto verhängen zu dürfen, in welchem die dortige Kaufmannschaft das Heil des Handels zu finden glaube.

Wenn nun der Parteigeist so mancher Corporation in unserer tiefbewegten Zeit es sich beinahe zur Gewohnheit gemacht hat, versteckte Absichten, die sich mit den öffentlichen Zwecken nicht vereinigen lassen, durch Schmähungen solcher öffentlicher Autoritäten, die der gesetzlichen Ordnung und rechtlichen Ansprüchen getreu bleiben und durch übertriebene Declamationen zu bemänteln, so erscheine es umso mehr unverbrüchliche Pflicht der Staatsverwaltung, solche ungerechte Angriffe mit Nachdruck zurückzuweisen.

Ueber diesen a. u. Vortrag erließ unterm 26. Juli 1825 nachstehende a. h. Entschließung:

„Ich nehme diese Auskünfte zur Wissenschaft.“

Unterm 10. August 1822 haben Se. Majestät an den damaligen obersten Kanzler Grafen v. Saurau nachstehendes a. h. Cabinetsschreiben zu erlassen geruht:

„Lieber Graf Saurau! Die Vorsteher mehrerer Mittel von Fabrikanten und bürgl. Gewerbsleuten haben Mir die beigeichlossene Bittschrift überreicht, in der sie die aus den unverhältnißmäßigen Gewerbsverleihungen für das Allgemeine und für sie selbst entstehenden Nachtheile schildern, und um eine angemessene Siftirung der ferneren Verleihungen von Gewerben bitten. Wenn einerseits die Vortheile sich nicht verkennen lassen, die aus der Gewerbsconcurrentz, insofern selbe dem wirklichen Bedarfe angemessen ist, entspringen, so kann es andererseits der Staatsverwaltung nicht gleichgiltig sein, wenn diese Gewerbsvermehrungen in einem solchen Maße ausgedehnt werden, daß dieselben nicht nur den weitesten Bedarf überschreiten, sondern sogar die wirkliche Existenz der Gewerbsleute bedrohen und selbe in einen dem Staate sehr empfindlich werdenden Zustand der Armuth und daraus entspringenden Steuerunsähigkeit versetzen, wodurch auch noch andere böse Folgen entstehen können. Die betreffenden Hofstellen hätten daher schon längst bedacht sein sollen, bei Ausübung der Concurrentz-Grundsätze mit dem erforderlichen Maße vorzugehen, und hiernach den Unterbehörden die nöthigen Weisungen als Richtschnur zu ertheilen. Da dieses nicht geschehen zu sein scheint, so mache Ich die Kanzlei, so weit es ihren Wirkungskreis betrifft, streng verantwortlich, Gewerbsverleihungen für die Zukunft nur für den absolut nothwen-

digen Bedarf zu gestatten, und auch die Commerz-Hofcommission in Meinem Namen hiernach zu einem gleichförmigen Benehmen anzuweisen. Die betreffenden Hofstellen haben Mir anzuzeigen, was sie in dieser Sache verfügt haben werden, oder welche Vorschriften sie hierwegen zu ertheilen gedenken."

Die vereinigte Hofkanzlei ersuchte die Commerz-Hofcommission bei Mittheilung des allerhöchsten Beschlusses um die Eröffnung, welche Weisungen an die Unterbehörden als künftige Norm vorzuzeichnen, oder welche Maßregeln sonst zu nehmen wären, um der allerhöchsten Willensmeinung genau nachzukommen.

Die Commerz-Hofcommission stellte in ihrem darüber erstatteten Vortrage vom 29. October 1822 Sr. Majestät vor,

daß die Commercialgewerbe, deren Erzeugnisse Gegenstände des Handels in seinem weitesten Umfange seien, nicht wohl nach dem Bedarfe der Local-Consumtion berechnet werden können, und da sie überdies der öffentlichen Sicherheit auf keine Art gefährlich seien, einer beschränkenden Aufsicht nur insofern bedürfen, als es sich darum handle, die Ausübung derselben nur solchen Individuen zu gestatten, die jene persönlichen Eigenschaften besitzen, die zum selbstständigen Betriebe dieser Gewerbe nothwendig und gleichsam als die einzige sichere Gewährleistung eines guten Erfolges anzusehen seien;

daß ferner alle weiteren Einschränkungen dieser Gewerbsunternehmungen von Seite der öffentlichen Verwaltung nicht nur für das Interesse der Industrie äußerst schädlich seien, sondern auch der Billigkeit widerstreben würden, wenn nämlich ohne strenge Nothwendigkeit das natürliche Recht jedes Staatsbürgers, sich durch Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben, beschränkt, und dadurch theils den gerechten Ansprüchen des Publicums, das in einer freien Concurrnz von Gewerbsunternehmern eine bessere Bedienung findet, zu nahe getreten, theils auch das Fortschreiten der Privatindustrie, das blos von einer freien Bewegung des Gewerbsfleißes abhängt, gehemmt werden wollte, daher sich auch die österreichische Regierung schon in den frühesten Zeiten bestimmt gefunden habe, mehrere Commercial-Beschäftigungen, die einen Zweig des allgemeinen Nahrungserwerbes oder Nebenverdienstes ausmachen, gänzlich freizugeben und im Jahre 1755 zu verordnen, daß keine Gewerbe mehr, die nicht schon zünftig sind, für zünftig erklärt oder dem schädlichen Zunnungszwange unterzogen werden sollen.

Aus demselben Grunde sei mit a. h. Entschliesung vom Jahre 1809 und vom 25. Februar 1811 die Industrialfreiheit zur Basis der Commercial- und Gewerbsleitung aufgestellt und angeordnet worden, bei Verleihung dieser Gewerbe von den im Jahre 1802 ausgesprochenen Beschränkungen wieder abzugehen.

Nach diesen Grundsätzen seien die Hofbehörden bisher immer vorgegangen und auch bemüht gewesen, durch die Beförderung der inländischen Industrie die größtmögliche Unabhängigkeit von dem Auslande zu behaupten und auf diese Weise die Handelsactivität der österreichischen Monarchie nach Kräften zu befördern

Es könne sich dahin hier nur um die Frage handeln, ob unter den dormaligen Zeitverhältnissen eine Aenderung in diesem System räthlich und ob es nothwendig sei, die Gewerbsverleihungen von dem absoluten Bedarfe abhängig zu machen?

In einem Staate, wo die Einfuhr fremder Erzeugnisse und Fabricate durch bestimmte Verbotsgesetze untersagt ist, und wo daher, wie es in der österreichischen Monarchie der Fall ist, der Bedarf einer auf 28 Millionen Seelen gestiegenen Volksmenge durch die inländischen Gewerbestablissemens nicht bloß sichergestellt, sondern wo auch aus finanziellen Rücksichten die Tendenz dahin gerichtet sein muß, den inländischen Gewerbserzeugnissen auch auf auswärtigen Handelsplätzen Eingang zu verschaffen, könne nun nach staatswirthschaftlichen Principien von einer Beschränkung der Industrie nicht wohl die Rede sein, vielmehr sei es dem öffentlichen Interesse angemessen, jeden Zwang im Gebiete der Industrie sorgfältig zu beseitigen und durch freie Bewegung des Handelsverkehrs auch die vervollkommnung des Fabriks- und Manufacturwesens zu begründen und die individuelle Thätigkeit eines jeden Unterthans in der Ausübung seiner Kräfte und Fähigkeiten soviel als möglich anzueifern und rege zu erhalten.

Jede Beschränkung, die hier auf Kosten des Talentes, der Arbeitsamkeit und redlichen Genügsamkeit eintreten würde, könne nur als das Grab der Nationalbetriebsamkeit und als eine offenbare Verletzung des individuellen Erwerbsrechtes und der Gerechtigkeit der Regierung angesehen werden, die allen ihren Unterthanen eine gleiche Sorgfalt zu widmen verpflichtet sei.

Uebrigens würde auf der anderen Seite die Ausmittlung eines verlässlichen Maßstabes zur Beurtheilung der Frage, ob und inwieferne die Vermehrung einer oder der andern Gewerbsgattung nothwendig sei, oder nicht, eine der schwierigsten, wo nicht ganz unlösbaren Aufgaben sein. Man müßte hiebei entweder den Localbedarf zur Basis dieser Bestimmung annehmen oder aber die Entscheidung auf das Resultat des allgemeinen Verhältnisses zwischen Production und Verzehrung stützen. Wie könne nun aber der Localbedarf zur Grundlage einer solchen Bestimmung bei Gewerbsunternehmungen dienen, die nicht bloß für die Befriedigung des Bedürfnisses jenes Ortes, für den sie verliehen wurden, sondern für den Bedarf ganzer Provinzen, ja selbst für das Ausland zu sorgen die Bestimmung haben? Es müßte hiebei jedem Gewerbsmanne untersagt werden, irgend etwas von seinen Erzeugnissen außerhalb seines Ortsbezirks zu verkaufen, damit der benachbarte Gewerbsgenosse in seinem Erwerbe nicht verkürzt werde. Uebrigens sei ein großer Theil dieser Gewerbe ihrer Natur nach an gewisse Localitäten gebunden, so daß sie nur an diesen und nicht anderswo mit Erfolg betrieben werden können. So sei der Sensen-, Sichel- und Strohmesser-Fabrikant und überhaupt jeder Gewerbsinhaber an holzreiche Gegenden gewiesen, während der Tuchfabrikant an solche Localitäten gebunden sei, wo Spinner und Weber vorhanden sind, die seinem Unternehmen als Hilfsarbeiter dienen.

Ueberhaupt gehören die Fragen: ob die Verhältnisse eines Ortes für diese oder jene Gattung eines Gewerbes günstig sind oder nicht, ob ein neues Gewerbe in einem Orte wegen der dort schon vorhandenen Zahl gleicher Gewerbe gedeihen könne oder nicht? — zu jenen Aufgaben, welche die Staatsverwaltung schlechterdings nie werde mit Verlässlichkeit beantworten können, weil sie das ganze Detail der Verhältnisse der Ortes, der Individualität der Unternehmer und der sich durchkreuzenden Sphären des Verkehrs unmöglich zu durchschauen vermöge. Alle diese Umstände könne nur der Privatunternehmer am sichersten kennen lernen, und er werde durch eigenes Interesse am sichersten geleitet und wenn hiebei auch einzelne Fehlgriffe vorkommen, so seien dies nur vorübergehende Erscheinungen, die in keine Betrachtung zu ziehen seien und durch die entschiedenen Vortheile bei weitem überwogen werden.

Gleiche Schwierigkeiten würden sich aber darbieten, wenn man bei Erörterung der vorbelegten Frage das allgemeine Verhältniß der Production zur Consumption zur Grundlage annehmen wollte. Man müßte nämlich die ganze Reihe der produzierenden Gewerbs- und Fabriksunternehmungen durchgehen, um zu erheben, wie viel von jedem einzelnen Artikel gegenwärtig wirklich gefordert werde, wie viele Gewerbs- und Fabriks-Unternehmungen zur Bedeckung des inländischen Bedarfes vorhanden sein müssen &c. Wie schwierig und schwankend müßte nun aber das Resultat in diesem Falle sein, wo das Bedürfniß von den Einwirkungen der Mode, des Luxus, insbesondere aber von den wechselnden Verhältnissen des innern und äußern Verkehrs so sehr abhängt, wo Ereignisse, die außer aller Berechnung liegen, den mächtigsten Einfluß auf die einzelnen Gewerbszweige üben und wo die individuellen Vermögens- und Verstandeskkräfte der einzelnen Unternehmer jedes angenommene Verhältniß offenbar verrücken müßten.

Hiebei müsse noch bemerkt werden, daß die Beurtheilung der Frage, ob die Errichtung eines neuen Gewerbes nothwendig sei, den Ortsobrigkeiten, denen die Gewerbsverleihung in erster Instanz zufließt, überlassen werden müßte. Allein abgesehen von dem beschränkten Standpunkte, auf dem diese Behörden stehen und der es ihnen unmöglich macht, die allgemeinen Rücksichten und Verhältnisse gehörig zu würdigen, dürfte es auch um so gewagter sein, in einer für den Nationalwohlstand so wichtigen Angelegenheit auf das Urtheil der einzelnen Ortsobrigkeiten zu compromittiren, als die Erfahrung zur Genüge bewiesen habe, wie sehr hier Parteilichkeit, Bestechung und Nepotismus Eingang finde und wie oft die geschicktesten Individuen Mindergeschickten nachgesetzt werden.

Unter diesen Umständen würde es demnach zwecklos sein, von der Staatsverwaltung Maßregeln zu verlangen, die außer der Reihe der Möglichkeit liegen, und ihr Sorgen und obervormundschaftliche Pflichten aufzulegen, die ganz außer der Sphäre ihres Wirkens gestellt sein müssen und dies alles bloß aus dem Grunde, um die neidischen, kurzsichtigen, in dem Zunftgeiste gegründeten Anmaßungen einiger Zunftvorsteher in Schutz zu nehmen, dagegen aber auf Kosten der Nationalbetriebsamkeit das Erwerbsrecht Anderer ohne Noth zu beschränken.

Gleiche Rücksichten sprechen auch für die verkehrenden Gewerbe oder Handlungen. Großhandlungen werden nämlich in Folge einer a. h. Entschliezung vom Monate März 1804 nur solchen Individuen verliehen, welche die Handlung förmlich erlernt haben oder durch große Fabriksgeschäfte, die mit einem ausgedehnten Abjaze verbunden seien, die Handlungsordnung (?) zu besitzen erweisen können oder solchen, die entweder dem Handel des Landes oder dem Manufacturwesen größere oder mehrjährige, nicht gemeine Dienste geleistet haben, und den gesetzmäßigen Fond besitzen. Ebenso werden nach den bestehenden Vorschriften Detailhandelsbefugnisse nur solchen Individuen ertheilt, die das gesetzmäßige Alter erreicht, die Handlung ordentlich erlernt, hiebei eine angemessene Servirzeit von 8 bis 10 Jahren zugebracht und sich über strenge Moralität und über den Besitz des festgesetzten Fondes befriedigend ausgewiesen haben. Eine weitere Beschränkung bei Ertheilung solcher Concessionen würde nach dem Dafürhalten der Commerz-Hofcommission nur auf Kosten des allgemeinen Handelsverkehrs bewirkt und mit offenbarem Nachtheile für die Activität des Handels sowohl als selbst für den Ertrag des Steuergefälls durchgeführt werden können. Rücksichtlich der Krämereien endlich sei ohnehin den Länderstellen die Weisung ertheilt worden, daß bei Verleihung der Befugnisse die Localverhältnisse stets beachtet und neue Krämereien nur im Falle der erwiesenen Nothwendigkeit errichtet werden sollen.

Aus der Aeußerung des diesfalls vernommenen Mailänder Subernius gehe übrigens klar hervor, wie nachtheilig die daselbst vormalig bestandenen Innungen und Corporationen auf die Cultur des Landes überhaupt und auf die Emporbringung der Nationalindustrie insbesondere eingewirkt haben und wie wohlthätig dagegen die Folgen waren, die aus der unter der Regierung Maria Theresien's und Kaiser Joseph's II. erfolgten Aufhebung der Zünfte und Einführung einer gänzlichen Gewerbs- und Handelsfreiheit für die Künste und Gewerbe jeder Art hervorgegangen sind. Ein neues Leben sei in das Gewerbs- und Handelswesen getreten; nur durch diese Maßregel sei die Handlungsindustrie auf jenen Grad von Vollkommenheit gestiegen, auf dem sie sich gegenwärtig befinde. Eine Aenderung in diesem durch die Erfahrung so vortheilhaft sich bewährten Systeme würde die nachtheiligsten Wirkungen hervorbringen und es sei außer allem Zweifel, daß ohne diese freie Gewerbsverfassung und die dadurch beförderte Wechselwirkung zwischen Ackerbau, Industrie und Handel die italienischen Provinzen sicher nicht in der Lage sein würden, einen so bedeutenden Beitrag an den Staatsschatz abzuführen, als sie bekanntlich wirklich thun. Unverkennbar sei es demnach nach dieser Darstellung, daß durch jede weitere Beschränkung der Industrie in den alterbländischen Provinzen alles dasjenige wieder vernichtet würde, was mit so vieler Mühe bis jetzt zu Stande gebracht worden sei.

Und die Commerz-Hofcommission müßte demnach auf die fernere Beibehaltung des gegenwärtigen Systems umsomehr antragen, als die Beschwerdeführer im Grunde nichts anderes als monopolistische Begünstigungen verlangen, ohne zu bedenken, daß sie durch die Gewährung ihrer Bitte ebenjosehr als die Staatsverwaltung zu Schaden kommen

würden. Bei Erstattung dieses allerunterthänigsten Vortrags wurde der vereinten Hofkanzlei unter Einem auf ihre Zuschrift erwidert, daß Se. Majestät gebeten werde, es bei dem bestehenden System der Commercial-Gewerbsleitung bis zur allgemeinen Revision der Gewerbsverfassung zu belassen und blos zu gestatten, daß die Länderstellen wiederholt angewiesen werden, bei Leitung der Commercial-Gewerbsangelegenheiten sich genau an die gesetzlichen Bestimmungen zu halten, und sorgfältig zu wachen, daß nur jene Individuen zum selbstständigen Betriebe solcher Gewerbe zugelassen werden, die sich über den Besitz der erforderlichen persönlichen Eigenschaften genügend auszuweisen vermögen.

Der a. u. Vortrag erhielt unterm 24. Februar 1824 nachstehende Erledigung:

„Ich nehme den Inhalt dieses Vortrages zur Wissenschaft, mache jedoch sowohl der Hofkammer, als den untergeordneten Behörden zur Pflicht, bei Verleihung der Commercialgewerbe sich genau und streng an die diesfalls bestehenden Vorschriften zu halten, die Gewerbs- und Handelsbefugnisse nicht ohne Grund zu vermehren und die Gewerbs- und Handelsleute gegen unbefugte Eingriffe und Störungen ihrer Gerechtsame nachdrücklich zu schützen, wonach auch die Beschwerdeführer zu bescheiden sind.“

Mit a. h. Cabinetschreiben vom 5. October 1823 geruheten Se. Majestät der bestandenen Commercial-Hofcommission einen a. u. Vortrag der vereinten Hofkanzlei über das Ansuchen des Prager Handelsstandes, um Innehaltung mit Verleihung von Handelsbefugnissen und um Abstellung mehrerer auf den Handelsbetrieb nachtheilig einwirkender Gebrechen zur Begutachtung mitzutheilen. In dem darüber erstatteten a. h. Vortrage vom 20. November 1823 bemerkte die Commercial-Hofcommission:

daß der Prager Handelsstand entweder absichtlich oder aus Unverstand der österreichischen Gewerbs- und Handelsverfassung den irrigen Namen einer unbeschränkten Handelsfreiheit beilege;

daß von einer solchen Handelsfreiheit in einem Staate wohl keine Rede sein könne, wo die Ausübung des Handels, wie dies in den deutsch-erbländischen Provinzen der Fall ist, Niemandem gestattet sei, der nicht ein förmliches obrigkeitliches Befugniß dazu erwirkt habe und der sich ferner zur Erlangung eines solchen Befugnisses über den Besitz der erforderlichen persönlichen Eigenschaften, nämlich über ein angemessenes Alter, Erlernung der Handlung, eine wenigstens acht- bis zehnjährige Servirzeit, bei derselben stets bewiesenes rechtliches und moralisches Betragen und einen entsprechenden Betriebsfond ausweisen müßte;

daß der Handelsstand ferner Anforderungen an die Staatsverwaltung stelle, die ebenso sehr den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit widerstreben, als sie andererseits den Bemühungen der Staatsverwaltung, den Handel zu beleben und eine dem Besten des Publicums entsprechende Concurrenz herzustellen, entgegen sein würden;

daß er sich in dieser Beziehung zu dem System aller übrigen Gewerbscorporationen bekenne, nämlich ausschließende Rechte zu

gewinnen und die Concurrnz neuer Gewerbsgenossen zu vereiteln;

daß zwar die Handelsverhältnisse, ungeachtet sie sich durch den freigegebenen Verkehr mit den neu erworbenen Provinzen, durch Begünstigung des Transitohandels und Herabsetzung der Zölle theilweise bereits gebessert haben, immer noch eine ungünstige Stellung behaupten, der Grund davon aber keineswegs in dem System des bestehenden Gewerbs- und Handels-Concessionswesens, sondern theils in Zeitereignissen, theils in dem eingerissenen Gange zu gewagten Börse speculationen zu suchen sei;

daß im lombard.-venet. Königreiche, wo doch eine absolute Gewerbs- und Handelsfreiheit bestehe, die Dinge im Vergleich mit den übrigen Provinzen der Monarchie nichts weniger als ungünstig stehen;

daß es zu den auffallendsten Mißgriffen gehören würde, die Belebung des Handelsverkehrs in der Ausschließung neuer Unternehmungen suchen zu wollen und

daß es endlich zur Beseitigung aller Unfüge in dieser Hinsicht hinreichen dürfte, dem böhmischen Gubernium aufzutragen, die genaue Beobachtung der bestehenden Vorschriften, nach welchen nur erprobte, erfahrene, solide und mit den erforderlichen Eigenschaften versehene Individuen zum selbstständigen Handelsbetriebe zugelassen werden sollen, gehörig zu überwachen.

Se Majestät geruhten hierüber unterm 24. Februar 1827 nachstehenden Beschluß zu fassen:

„Ad 1. hat die Hofkammer sich selbst zur strengen Pflicht zu machen und hiernach auch die Länderbehörden anzuweisen, daß bei Gewerbs- und Handelsvereinigungen, welche ihrem Wirkungskreise angehören, nicht nach eigenen willkürlich angenommenen Ansichten, sondern nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften genau vorgegangen werde; hiernach hat sich auch die Hofkanzlei in Hinsicht der ihrem Einflusse zustehenden Gewerbsvereinigungen zu benehmen.“

3. Periode.

Vom Jahre 1831, nämlich seit dem Ausbruche der Cholera.

Da die zur Verhinderung der Verbreitung dieser Seuche von Seite der öffentlichen Behörden anfänglich verfügten Absperrungen Störung und Hemmung in dem Gange des Verkehrs und der Industrie veranlaßten, so entstanden häufige Reclamationen, in Folge deren nachstehende zwei a. h. Handschreiben an den obersten Kanzler, Grafen von Mitrowsky herabgelangten:

I.

Lieber Graf Mitrowsky! Ich habe vernommen, daß eine Festsetzung von mehreren Classen der Erwerbsteuer für Handels- und Gewerbsleute jetzt, wo Handel und Gewerbe stocken, nothwendig und zweckmäßig sein dürfte, indem viele Partheien ihre Gewerbe nur deßhalb zurücklegen sollen, weil sie die Steuern zu entrichten außer Stande sind.

Ebenso soll auch die Ueberfüllung von Gewerbs- und Handelsbefugnissen, wodurch auch oberflächliche

Waaren erzeugt werden, den Verfall der Industrie mit sich bringen, zur Verarmung der Familien beitragen und auf den öffentlichen und Privat-Credit nachtheilig einwirken.

Ich trage Ihnen daher auf, bei der vereinten Hofkanzlei sogleich in Ueberlegung zu nehmen, durch welche Maßregeln dem obgedachten Bedürfnisse abgeholfen und dem zuletzt erwähnten Nachtheile der übermäßigen Vermehrung der Gewerbs- und Handelsbefugnisse vorgebeugt werden könne und mir sodann das Resultat dieser Berathung ohne Verzug vorzulegen.

Baden, den 10. August 1831.

II.

Lieber Graf Mittrowsky! Sie haben die Verleihung von Gewerben, die nicht radicirt oder nicht verkäuflich sind, bis auf meinen weiteren Befehl sogleich einzustellen.

Wien, den 17. August 1831.

Der oberste Kanzler theilte diese beiden a. h. Handbillette der allgemeinen Hofkammer mit dem Bemerkten mit, daß die in dem Ersten ausgesprochenen Rücksichten, welche die einstweilige Einstellung der Gewerbsverleihungen in dem Zweiten motivirt zu haben scheine, vorzugsweise in den Hauptstädten und nicht so sehr auf dem Lande eintreten, daher die a. h. Absicht Sr. Majestät nur auf jene Orte gerichtet sein dürfte; daß er sich demnach unter Einem diesfalls die näheren a. h. Befehle erbitte, zugleich aber sämmtlichen Länderchefs den Auftrag ertheile, in Wien und den übrigen Hauptstädten die Verleihung von Personalgewerben sogleich einzustellen und rücksichtlich der Commercialgewerbe endlich der Hofkammer die weitere Verfügung überlasse.

Wiewohl die a. h. verfügte Einstellung der Personalgewerbs-Verleihungen sich bloß auf die Polizeigewerbe zu beziehen schien, so beschloß doch die Hofkammer, um auf keine Weise gegen die a. h. Willensmeinung zu verstoßen, sich die nähere a. h. Schlußfassung zu erbitten und in dem zu erstattenden Vortrage alle nachtheiligen Wirkungen zu erörtern, die aus diesem Verbote für die Industrie und die Erwerbsfähigkeit des gesammten Gewerbestandes nothwendig entspringen werden.

In dem diesfälligen unterthänigsten Vortrage vom 7. September 1831, Z. 31354, welcher sich noch in Händen Sr. Majestät befindet, bezieht sich nun die Hofkammer vor Allem auf die bei mehreren Anlässen gemachte Bemerkung,

daß die commercialen Gewerbsbeschäftigungen, die sich mit der Erzeugung der Manufactur aller Art und mit dem Verkehre derselben im Inlande sowohl als nach dem Auslande beschäftigen und auf diese Weise nicht nur die mannigfaltigen Bedürfnisse der Staatsbewohner befriedigen, sondern auch auf die Handelsactivität den wesentlichsten Einfluß nehmen, die größtmögliche Berücksichtigung verdienen und bei denselben, wenn anders der Gewerbs- und Kunstfleiß ein glückliches Gedeihen finden und mit dem Laufe der Zeit eine fortschreitende Entwicklung gewinnen soll, eine beschränkende Aufsicht nur insoferne stattfinden könne, als es sich darum handle, den Betrieb derselben nur kundigen und befähigten Individuen zu gestatten;

daß alle weiteren Einschränkungen diesfalls nicht mit den schädlichsten Folgen für die Nationalbetriebsamkeit verbunden seien, sondern auch gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit und Billigkeit streiten würden, wenn man das jedem Staatsbürger zustehende Recht, sich durch eine Beschäftigung, für die er sich mühsam ausgebildet hat, und deren Ausübung die öffentliche Sicherheit auf keine Weise verletzt, den nöthigen Unterhalt für sich und seine Familie zu sichern, beschränken, und dadurch theils den gerechten Ansprüchen des Publicums, das in einer freien Concurrnz von Gewerbsunternehmungen eine bessere Bedienung findet, zu nahe treten, theils auch dem Fortschreiten der Industrie, das blos von einer freien Bewegung des Kunst- und Gewerbesleißes abhängt, hinderlich sein wollte;

daß ferner jede Grenzmaßregel in der Benützung der menschlichen Arbeitskräfte immer nur zum Nachtheile des Staates ausfallen müsse. Der geschickte Ausländer werde zurückgeschreckt, sobald sein Gedeihen nicht von seinem Fleiße und seinen Fähigkeiten, sondern von willkürlichen Beziehungen abhängig gemacht wird und der betriebsame Inländer werde sein Vaterland zu verlassen suchen, sobald er keine Hoffnung wahrnimmt, solange er noch Kräfte und Gesundheit besitzt, für seine Rechnung arbeiten zu dürfen und zu gewärtigen hat, zu seiner Selbstständigkeit entweder gar nie oder erst dann zu gelangen, wenn sein gesammeltes Capital versplittert und seine Kräfte gesunken seien.

Daß unter derlei Verhältnissen die herrlichsten Anlagen verloren gehen würden, und an eine vollständige Entwicklung des vaterländischen Manufacturwesens nicht zu denken wäre, sobald das Privatinteresse, das letzte und wirksamste Element der menschlichen Betriebsamkeit, seine wirkende Kraft verliert, sei aber so wenig zweifelhaft, als es eine ausgemachte Wahrheit ist, daß Beschränkungen bei Vertheilung der Gewerbesbefugnisse, welche nicht unverkennbar durch die öffentliche Wohlfahrt geboten sind, ein heiliges Recht der Unterthanen des Staats verletzen würden, das Recht nämlich, sich und ihre Familien auf eine ehrliche, gemeinnützige Weise durch ihre Betriebsamkeit und ihre Arbeit zu ernähren. Allerdings möge wohl durch Vervielfältigung der Gewerbsunternehmungen der Gewinnst mancher Unternehmer geschmälert, ja selbst hie und da Einer der Verarmung preisgegeben werden. Allein von keiner menschlichen Einrichtung sei jeder Nachtheil zu trennen; der hier bezeichnete werde durch viele Vortheile mehr als aufgewogen. Die Industrieerzeugnisse werden nämlich durch die Concurrnz der Producenten wohlfeiler, der Verbrauch derselben werde den ärmeren Volksklassen möglich gemacht, der Activhandel des Staates und mit ihm dessen Reichthum und Macht werden erweitert und der einheimische Markt werde gegen fremde Contrebande durch die Wohlfeilheit der Waare mehr als durch alle Schuzmitteln sichergestellt.

Sei die Industrie, so große Fortschritte sie auch in der letzten Zeit gemacht habe, doch erst in Böhmen, Mähren und Niederösterreich in größerer Aufnahme; die übrigen Provinzen seien entweder rein agricol oder besitzen nun einen oder den anderen Industriezweig; der Industrie jener Provinzen sei nun der innere Markt von 34 Millionen Menschen durch ein freies Zollsystem gesichert und hart an den Grenzen der Monarchie befinden sich die zahlreichen Märkte Italiens und der Levante,

wo alle Waaren Absatz finden, die wir gut und wohlfeil zu liefern vermögen. Solche Umstände seien nun, abgesehen von allen Theorien, wohl geeignet, an eine Erweiterung unserer Industrie zu denken, nicht aber nach Beschränkungen zu greifen. Hierbei komme noch in Betracht zu ziehen, daß die österreichische Industrie das Werk neuerer Zeit sei und einige Fabrikzweige im Inlande noch gar nicht bestehen, daher es höchst verderblich wäre, das Aufkommen derselben durch Verweigerung von Gewerbsbefugnissen zu hindern.

Aus allen diesen Rücksichten sei auch den Behörden bei verschiedenen Anlässen, insbesondere durch die a. h. Entschlüsse vom Jahre 1809 und 1811 die Industrialfreiheit zur Basis der Commerzialleitung vorgezeichnet worden und es bedürfe nur eines flüchtigen Blickes, um sich von den wohlthätigen Wirkungen dieser Ordnung auf die allgemeine Wohlfahrt zu überzeugen.

Insbefondere würde das Verbot der Errichtung neuer Gewerbs- und Fabriksunternehmungen in dem gegenwärtigen Zeitpunkte, wo die Bemühungen der Staatsverwaltung aus öffentlichen Rücksichten dahin gerichtet seien, für den Erwerb einer namhaften Menschenglasse selbst auf Kosten des Staatschazes Sorge zu tragen und alle Behörden dahin wirken, einer noch größeren Erwerbslosigkeit dieser Arbeiter zu begegnen, von den verderblichsten Folgen sein. Es würden alsdann nicht nur alle jene Capitalien der Betriebsamkeit entzogen und unbenützt sich selbst verzehren, die auf neue Unternehmungen verwendet worden wären, sondern es würden auch alle jene Hilfsarbeiter der Erwerbslosigkeit anheimfallen, die bei den neuen Gewerben und Fabriken Arbeit und Verdienst gefunden hätten, wobei noch zu bemerken sei, daß von den bestehenden Gewerbsleuten und Fabriksleuten fast alle Tage mehrere Hundert entweder durch den Tod oder durch andere Umstände ihrem Geschäfte entzogen werden. Bei dem Bestande eines Gewerbsverleihungsverbotes würde sich daher der Gewerbs- und Fabriksstand immer mehr vermindern, dagegen aber die Zahl der dadurch erwerbslos gewordenen Individuen in gleichen Verhältnissen vermehren.

Beinahe gleichzeitig eröffnete der oberste Kanzler der Hofkammer, daß Se. Majestät die von ihm getroffene Einleitung, wonach die a. h. angeordnete Einstellung der Gewerbsverleihungen blos auf Wien und die verschiedenen Provinzialstädte beschränkt wurde, unterm 25. August 1831 zu genehmigen geruht haben.

Durch diese Verfügung in Betreff der Polizeigewerbe fanden sich verschiedene Innungen aus der Reihe der Commerzialgewerbsbeschäftigungen aufgemuntert, zu versuchen, womöglich eine ähnliche Maßregel in Absicht auf ihre Gewerbszweige zu erwirken. So stellte das Mittel der Wiener Sattler in einem im Monat Februar 1832 eingebrachten, der a. h. Bezeichnung würdigen Gesuche die zweifache Bitte, daß 1. mit der Verleihung neuer Befugnisse auf ihre Profession innegehalten und 2. der Bedarf an Sattlerarbeit für den a. h. Hof den hiesigen verarmten Sattlern überlassen werden möchte.

In dem darüber erstatteten allerunterthänigsten Vortrage vom 26. August 1832, Z. 43919, wurde nachgewiesen:

daß der Absatz der Sattlererzeugnisse in das Ausland, sowie nach Ungarn fortwährend im Steigen begriffen sei, und im Jahre 1830 den höchsten Betrag erreicht habe;

daß der Werth der ausgeführten Wagen nach einem zehnjährigen Durchschnitte auf 66.314 fl. im Jahre sich belaufe.

Es wurde ferner bemerkt, daß vielleicht zu keiner Zeit die Sucht des Mittelstandes, den höheren Classen hinsichtlich der Eleganz der Equipagen gleich zu kommen, so auffallend gewesen sei, als eben in den letzten Jahren;

daß außerdem auch der Gebrauch des einspännigen Fuhrwerkes (sogenannter Steirerwagen) bei der minder bemittelten Volksclasse in der letzten Zeit sich beträchtlich vermehrt habe, und dem Erwerbe der Sattler auch durch den häufigen Modewechsel in der Form der Wagen ein bedeutender Vorschub geleistet worden sei;

daß ferner die im Jahre 1831 eingetretene längere Stockung im Handel, welche natürlich auch auf die Gewerbe lähmend zurückwirken mußte, jedenfalls nur als ein vorübergehendes Uebel sich darstelle;

daß gerade dem gegenwärtig bestehenden Systeme bei Verleihung der Commercialgewerbe die inländische Industrie überhaupt und das Sattlergewerbe insbesondere ihre nunmehrige Stufe von Vollkommenheit zu verdanken haben;

daß in der Concurrenz anerkannt der stärkste Antrieb für einen Gewerbsmann, sich in seinem Fache zu vervollkommen, liege;

daß bei Verleihung der Sattlerbefugnisse bisher immer eine genaue Prüfung der vorgeschriebenen persönlichen Eigenschaften der Bewerber vorausgegangen sei;

daß die Einführung der Gilwagen auf den Erwerb der Sattler keineswegs nachtheilig eingewirkt, vielmehr durch bedeutende Verminderung der Reisekosten die Zahl der Reisenden vermehrt, folglich die Nachfrage und den Verbrauch der Transportmittel, der Wagen und Sattlerarbeiten, erweitert habe;

daß die Bevölkerung von Wien seit dem Jahre 1822 bis 1831 von 269.755 auf 323.944 Menschen gestiegen sei und darunter die Zahl der Fremden von 39.060 auf 99.628 sich vermehrt habe;

daß in den Vorstädten die schönsten Häuser, die größten Magazine und reichlich ausgestattete Vorräthe bekanntlich hiesigen Sattlern angehören;

daß es ferner ebenso wenig in der Macht der Staatsverwaltung liege, ganz zu verhindern, daß nicht ein oder der andere Gewerbsmann, wegen Mangel an Thätigkeit, überspanntem Aufwand, unüberlegten Speculationen oder selbst wegen unverschuldeten Unglücksfällen in seinen Vermögensumständen herabkomme, als sich je ein Gewerbsystem ersinnen lassen werde, welches solche eventuelle Fälle gänzlich zu vermeiden vermöchte;

daß ebensowenig augenblickliche Stockungen des Verkehrs, wie solche die allgemeine Sperre wegen der Cholera im Jahre 1831 zur Folge hatte, ein hinreichender Grund seien, um von einem bewährten Systeme abzugehen; daß nichts bedenklicher sein würde, als durch Wiedereinführung der alten Beschränkungen Rückschritte zu veranlassen, welche, wie bereits früher eine siebenjährige Erfahrung, nämlich vom Jahre 1802 bis 1809 bewiesen habe, bedauerliche Folgen nach sich ziehen müßten;

daß der selbstständige Betrieb des Sattlergewerbes die Verwendung eines bedeutenden Capitals erheische, um sich nur die erste Gewerbs-einrichtung, Materialvorräthe und nöthigen Localitäten zu verschaffen, wobei schon eine Menge von Gewerbsleuten Arbeit und Beschäftigung erhalte und ebenso auch der Realitätenbesitz gewinne;

daß der Gewerbsfleiß in einer Wechselwirkung der verschiedenartigen Zweige der Arbeitsthätigkeit bestehe, welche einander wechselseitig Brot und Unterhalt verschaffen und am Ende in letzter Auflösung der Landwirthschaft und dem Realitätenbesitze selbst doppelt zu statten kommen, je mehr sie Urstoffe verarbeiten, und Realitäten zur Unterkunft bedürfen;

daß nach der Erfahrung jedes neue Capital, jede Gewerbsgeschicklichkeit, womit die Industrie bereichert wird, neue Quellen des Erwerbes und Gewinnes eröffnen;

daß Nationen, bei denen die Industrie begünstigt und die Hindernisse der freien Erwerbsthätigkeit beseitigt sind, durch Handel und Industrie reich und mächtig geworden und Städte entstanden seien, wo ehemals Steppen waren;

daß unter dem Einflusse der Industrie Handel und Ackerbau, die ergiebigsten Quellen des Staatseinkommens, gedeihen;

daß eine allgemeine Beschränkung unserer Industrie Niemand erwünschter sein würde, als den Nachbarstaaten Bayern, Preußen und Rußland, welcher letztere Staat keine Kosten spart, um Gewerbsunternehmer aus den österreichischen Staaten zu debouchiren;

daß alle Jene, welche durch ein solches Beschränkungs-System gehindert würden, ihre Kunstfertigkeit und Capitalien in den österreichischen Staaten geltend zu machen, gezwungen wären, auszuwandern, dorthin, wo sie mehr Aufmunterung und weniger Hindernisse finden, und

daß endlich die Hauptstadt auf diese Weise nach und nach veröden, die Industrie, dem Monopolgeiste preisgegeben, zurückschreiten, unser Activhandel abnehmen, Tausende von Arbeitern brotlos werden und die Quellen der Besteuerung versiegen würden.

Die hierüber unterm 14. December 1832 erlassene a. h. Entschliesung lautet:

„Ich finde dem Gesuche des Wiener Sattler-Mittels gar keine Folge zu geben, mache aber der allgemeinen Hofkammer zur Pflicht, darauf zu halten, daß bei der Verleihung von derlei Gewerbsbefugnissen die bestehenden Vorschriften genau beachtet werden.

Wien, den 14. December 1832.“

Bald darauf trat das Mittel der hiesigen Wachszieher mit einem a. h. bezeichneten Gesuche auf, worin es erstens um Aufhebung des dem Anton Dal Bias von der niederösterreichischen Regierung verliehenen Wachszieherbefugnisses und zweitens um die a. h. Anordnung bat, daß das Gewerbe der Wachszieher aus der Reihe der Commercial-Beschäftigungen in die Kategorie der Polizeigewerbe übertragen werde. Die allgemeine Hofkammer rieth im Einlauge mit den vernommenen Unterbehörden auf Zurückweisung des Mittels an, und bemerkte in ihrem darüber erstatteten a. u. Vortrage vom 28. December 1832, Z. 54.758:

daß die Aufhebung der Sazung auf die Wachszieher-Erzeugnisse durch die häufigen Klagen des Publicums über schlechte Bedienung von Seite der Wachszieher bereits im Jahre 1776 veranlaßt, und hiebei mit den a. h. Resolutionen vom 10. December 1774 und vom 30. März 1776 zugleich ausgesprochen worden sei, daß es Jedermann freistehen soll, in Wien Wachskerzen zu verkaufen und selbst zu erzeugen, der das Publicum gut und billiger als die Wachszieher bedienen wolle;

daß sich ferner auf diese a. h. Anordnungen die Einreihung des Wachszieher-Gewerbes in die Classe der Commercialgewerbe gründe, daß aber bei den bedeutenden Vorauslagen, welche dieser Erwerbszweig erheische, dessenungeachtet die dadurch beabsichtigte Concurrenz der Unternehmer nicht so leicht wie bei anderen Gewerben bewerkstelligt werden konnte, und das Inland daher noch immer der Einfuhr ausländischer Waaren dieser Art nicht entbehren könne;

daß nach dem von der Banko-Hofbuchhaltung verfaßten zehnjährigen Ausweise noch immer bedeutende Quantitäten gelben Waxes aus den österreichischen Staaten in das Ausland ausgeführt werden, und daß also insoferne die Regierung durch beschränkende Maßregeln die Concurrenz solcher mit allen persönlichen Eigenschaften zu diesem Gewerbsbetriebe versehenen Unternehmer hintanhalten wollte, welche ihre Arbeitskräfte und ihr Vermögen auf die Verarbeitung eines landwirthschaftlichen Urstoffes verwenden wollen, der im Inlande im Ueberflusse vorhanden sei, der Verfall dieses Industriezweiges unvermeidlich herbeigeführt, die noch disponiblen Arbeits- und Geldkräfte dem Auslande zugewendet und die Monarchie immer mehr von der Einfuhr der im Auslande erzeugten Wachswaaren abhängig gemacht würde;

daß übrigens dann auch die Bienenzucht zurückgehen müßte, indem nicht jede Landwirthschaft so vortheilhaft gelegen sei, um das erzeugte rohe Wachs in das Ausland ausführen zu können, dagegen aber der Landwirth von dem Betriebe der Bienenzucht offenbar zurückgeschreckt würde, wenn er bei dem Absatze des gewonnenen rohen Productes an das Monopol einiger weniger Wachsbleicher und Wachszieher, die nach zumftmäßiger Verabredung ihm dasselbe um durchaus nicht lohnende Preise abzudrücken vermöchten, beschränkt wäre.

Nach den gepflogenen Erhebungen stelle sich das gegenwärtig bestehende System in Rücksicht auf die Erzeugung und den Verkehr des Waxes und der Wachswaaren in jeder Beziehung als günstig in seinem Erfolge dar, daher es höchst bedenklich wäre, eine beschränkende Neuerung hierin einzuführen;

befinde sich insbesondere im lomb.-venet. Königreiche, wo das Gewerbe der Wachszieher ganz frei ist, die Erzeugung und der Verkehr dieser Artikel in dem blühendsten Zustande;

kömne aus dem Umstande, daß sich in der Reihe der Polizeigewerbe noch gegenwärtig solche Beschäftigungen befinden, welche noch mehr commerzielle Eigenschaften, als selbst das Gewerbe der Wachszieher an sich haben, kein Grund abgeleitet werden, die Zahl der in der Classe der Polizeigewerbe unzumftmäßig eingereichten Commercialgewerbe noch durch ein bisher nicht dahin eingereichtes und auch nicht dahin gehöriges Commercialgewerbe zu vermehren, sondern es beweise

vielmehr dieser Umstand die Nothwendigkeit der Ausscheidung mehrerer in die Kategorie der Polizeigewerbe nicht gehörigen Commerzialgewerbe; zähle die Hauptstadt Wien nur neun Wachszieher, während im Jahre 1800 zehn derlei Gewerbe bestanden haben; dagegen sei die Population von Wien vom Jahre 1822 bis 1831 von 269.755 auf 323.944 Seelen gestiegen und es habe gerade der Luxus der Beleuchtung in der neueren Zeit mehr als je zugenommen;

seien die Vorstellungen des Mittels offenbar durch den Gewerbsneid hervorgerufen, womit die Innungen der hiesigen commerziellen Gewerbsleute auf die durch die vorübergegangene Cholerasperre veranlaßte Sistirung der Polizei-Gewerbs-Befugnisse hinblicken, und durch übertriebene und falsche Angaben ähnliche Beschränkungen zu ihrem Privatvorthelle durchzusetzen hoffen;

gehe aus den Erhebungen hervor, daß sich die Mitglieder dieses Mittels im aufrechten Zustande befinden, und daß einige früher ausgebrochene Concurse keineswegs in einem Mangel an Erwerb bei dem Gewerbe selbst, sondern in anderen übertriebenen Speculationen ihren Grund haben;

sei endlich die Ausweisung eines Handlungsfondes bei einem Industrialgewerbe, wie jenes der Wachszieher ist, um so überflüssiger, als schon an und für sich Niemand im Stande sei, ein solches Gewerbe zu ergreifen, ohne daß ihm das dazu erforderliche Capital zu Gebote stehe. Die über diesen a. u. Vortrag erloffene a. h. Entschließung lautet:

„Ich überlasse es der allgemeinen Hofkammer, über die Beschwerde des Wiener Wachszieher-Mittels gegen die dem Anton Dal Piaz von der Niederösterreichischen Regierung zuerkannte Verleihung eines Wachszieher-Gewerbes nach ihrem Antrage zu entscheiden.

Was die weitere Bitte dieses Mittels betrifft, das Wachszieher-Gewerbe den Polizeigewerben einzureihen, so finde Ich derselben keine Folge zu geben.

Wien, den 7. Februar 1833.

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät:
Erzh. Ludwig m. p.“

Mit allerh. Cabinetschreiben vom 3. Jänner 1832 wurde eine Eingabe des Mittels der Wiener Wagner, worin dasselbe um Einstellung der Verleihung neuer Wagnerbefugnisse, und um Einreihung ihres Gewerbes in die Classe der Polizeibeschäftigungen gebeten hat, mit dem Auftrage der Hofkammer zugefertigt, hierüber das Gutachten zu erstatten. Der darüber vernommene hiesige Magistrat äußerte, daß das Wagnergewerbe seit dem Jahre 1810 als Commerzialgewerbe behandelt werde, und der Grund davon darin zu liegen scheine, daß die Sattler, die mit Wagen einen bedeutenden Handel in das Ausland treiben, an welchem die Wagner als Mitarbeiter Theil nehmen, nach Commerzialgrundsätzen behandelt werden. Der Magistrat bemerkte ferner, daß das Entstehen landesbefugter Sattler, die alle Hilfsarbeiter, folglich auch Wagnergefellen, zu halten berechtigt sind, ferner die den Großfuhrleuten und Landkutschern bewilligte Haltung von Wagnergefellen, endlich die den Stadt-

wagnern für das einzuführende Werkholz zur Last fallende bedeutende Verzehrungssteuer-Entrichtung, während die Landwagner die wohlfeiler erzeugten Waaren auch ohne der vorher bestandenen Stadtmauth (?) nach Wien führen können, — die hiesigen Wagner allerdings sehr zurückgesetzt habe und einige von ihnen dadurch auch so herabgekommen seien, daß sie die geringen Auflagen zu bestreiten nicht vermögen. Ob indessen die Einreihung der Wagnergewerbe unter die Polizeigewerbe stattfinden könne, müsse er (Magistrat) dem höheren Ermessen überlassen.

Die niederösterreichische Regierung erklärte, daß nach den ausgesprochenen Grundsätzen als Polizeigewerbe jene anzusehen seien, welche unter der Satzung stehen, wegen der öffentlichen Gesundheit besondere Rücksicht verdienen und für den Ortsbedarf berechnet seien. Da bei den Wagnern diese Rücksichten nicht eintreten, so seien sie im Jahre 1809 in das über die Polizeigewerbe verfaßte Verzeichniß nicht aufgenommen worden.

Das Halten von Hilfsarbeitern von Seite der Großfuhrleute und Landkutschner gründe sich auf die von Sr. Majestät unterm 24. December 1794 und 7. August 1795 allerh. genehmigten Grundsätze;

werde von den Wagnern selbst anerkannt, daß die Vermehrung ihrer Gewerbe dem Publicum zum Vortheile gereiche, daß ihre Gewerbe bis zum Eintritte jener Zeitverhältnisse blühten, worunter alle, besonders aber jene Gewerbe gelitten haben, welche, wie die Wagner, ihren größten Absatz in den von Krankheiten und Unruhen heimgesuchten Ländern fanden;

hätten sich indessen diese Zeitverhältnisse wieder so glücklich geändert, daß die Klagen des Mittels von selbst als behoben anzusehen sein dürften, dessen Werkstätten notorisch dormalen wieder im lebhaftesten Betriebe stehen;

sei zwar der Landwagner allerdings durch Localverhältnisse und Localpreise begünstigt, wodurch er billigere Arbeit liefern könne; dagegen habe der hiesige Wagner die Nähe des Absatzes, den entschiedenen Ruf seiner Waare und die Anwesenheit der einheimischen und fremden Reichen voraus.

Die Hofkammer trug aus denselben Gründen auf die Zurückweisung des Wagnermittels mit seinem vorliegenden Gesuche an, aus welchen das Mittel der hiesigen Sattler mit einer ähnlichen Bitte über den allerunterthänigsten Vortrag vom 26. October 1832 von Sr. Majestät zurückgewiesen wurde. Sie bemerkte:

daß kein Artikel weniger auf den Ortsbedarf beschränkt und mehr geeignet sei, weit und breit im In- und Auslande verführt zu werden, als gerade die Wagen, das Transportmittel aller Reisenden und aller Waarenversendungen zu Lande;

daß auch dieser Zweig der Industrie unter dem Schutze des bestehenden Commercialsystems gerade auf dem hiesigen Plage einen Aufschwung erreicht habe, welcher den Wiener Wagen einen ausgezeichneten Ruf und gewinnbringenden Absatz verschafft hat;

daß die Unruhen in Polen und die Cholera Sperre nebst der damit verbundenen Sperre des Verkehrs vorübergehende Ereignisse gewesen seien, und nach ihrem Aufhören auch die Klagen des Mittels sich gelegt haben;

daß auch unter den Wagnern wie unter den Sattlern diejenigen, welche hinreichende Geschicklichkeit, Unternehmungsgeist und Vermögen besitzen, Landes-Fabriksbefugnisse auf ihre Gewerbe erlangen und sohin nicht über Beeinträchtigung durch die Letzteren klagen können;

daß eine Begünstigung der weniger Geschickten und Unternehmungslustigen durch zweckwidrige Beschränkungen des gesammten Industriezweiges eine offenbare Verletzung unserer industriellen und commerziellen Interessen und eine Ungerechtigkeit gegen das Publicum sein würde, welchem dadurch die Mittel und Wege entzogen würden, sich seine Bedürfnisse an Wagnerarbeiten so gut und wohlfeil als bisher zu verschaffen, und

daß durch den mit 1. Jänner 1833 eingeführten neuen Verzehrungssteuer-Tarif für Bau- und Werkholz, der Steuerbetrag für einige gemeine Holzgattungen inzwischen ohnehin bereits vermindert worden sei.

Se. Majestät geruhen hierüber Nachstehendes zu entschließen:

„Ich überlasse es der allgemeinen Hofkammer, das Gesuch des Mittels der Wiener bürgl. Wagner nach ihrem Antrage zu erledigen.

Schönbrunn, den 1. September 1833.

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät
Erzh. Ludwig m. p.“

Mit a. h. Cabinetsschreiben vom 17. December 1832 wurde ein Gesuch der hiesigen Gold- und Silberarbeiter, worin dieselben die aus der angeblich übermäßigen Verleihung von Gewerbsbefugnissen an größtentheils unverlässliche Ausländer für die inländischen Meister erwachsenen Nachtheile schilderten, und um a. h. Einstellung der ferneren Verleihung von Befugnissen auf ihre Gewerbe baten, mit der a. h. Weisung der Hofkammer übergeben, daß selbe darüber ein wohl erwogenes Gutachten erstatte. Der hierüber vernommene Magistrat trug zwar nicht auf gänzliche Einstellung der Verleihung dieser Befugnisse, wohl aber auf Beschränkung derselben auf verdiente, mehrere Gesellenjahre nachweisende, geschickte, moralische und mit dem erforderlichen Vermögen versehene Gesellen an. Die niederösterreichische Cameral-Gefällen-Verwaltung hat nachgewiesen, daß der Schleichhandel mit Goldwaaren in den letzten Jahren bedeutend abgenommen habe, und als Grund davon angegeben, weil die von den hiesigen Goldarbeitern in ihrer Kunst gemachten Fortschritte sie in die Lage gesetzt haben, mit dem Auslande in jeder Hinsicht in die Schranken zu treten; wenn übrigens anderseits die Contrebande mit Bronze und anderen unechten Galanteriewaaren in der letzten Zeit zugenommen habe, so müsse der Grund davon theils in dem immer weitergreifenden Luxus des Mittelstandes und selbst der niederen Volksklassen, theils in der Vortrefflichkeit der Pariser Bronze- und anderer unechten Schmuckarbeiten, gegen welche die inländischen Erzeugnisse noch weit zurückstehen, gesucht werden.

Die niederösterreichische Regierung bemerkte im Einklange mit ihrem Mittels-Secretär von Deef, daß in der in den letzten Jahren stattgefundenen Vermehrung der hiesigen Gold- und

Silberarbeiter der Beweis liege, daß der Abjag der von ihnen gefertigten Waarenartikel zugenommen haben müsse;

daß ferner die Gold- und Silberarbeiter nicht bloß für den Bedarf von Wien arbeiten, sondern auch häufige Bestellungen aus den Provinzen, namentlich aus Ungarn erhalten;

daß gegenwärtig Silbergeräthe und Goldgeschmeidewaaren nicht bloß zum Hausgebrauche, sondern als Prunk in Zimmern selbst unter den Mittelclassen angetroffen werden;

daß die gegenwärtige häufige Verfertigung leichter Goldwaare eine Folge der in der Kunst und in Professionshandgriffen gemachten Fortschritte sei;

daß eben die Billigkeit der Preise solcher hier erzeugter Fabrikate die Wahrscheinlichkeit einer bedeutenden Einschwärtzung derselben aus dem Auslande von selbst ausschliesse;

daß die hiesigen Gold- und Silberarbeiter es nur ihrer Indolenz zuzuschreiben haben, wenn ihnen von den Befugten der Vorrang abgewonnen werde, daß es offenbar zu Gunsten der Letzteren spreche, wenn sie sich bei der Verfertigung ihrer Arbeitserzeugnisse nach dem Geschmacke der herrschenden Mode zu richten wissen, daß sie dadurch keineswegs die Schwärtzung begünstigen, sondern derselben vielmehr vorbeugen;

daß die Vermehrung der Befugnisse überhaupt einen Damm gegen den Schleichhandel mit Waaren bilde, deren billigere und vollkommene Erzeugnisse eben dem bestehenden Befugnißsystem zu verdanken sei;

daß die Ausschließung der Ausländer von Gewerben, welche übrigens dieselben Erfordernisse wie die Inländer nachweisen müssen, sich nicht wohl rechtfertigen ließe, und

daß endlich die Mode, welche den Gebrauch der unechten Geschmeide gegenwärtig in Schwung gebracht habe, vermöge ihrer Wandelbarkeit sehr leicht ihre Richtung nach Artikeln aus Gold und Silber wieder nehmen dürfte.

Die allgemeine Hofkammer suchte in ihrem darüber erstatteten a. u. Vortrage vom 1. August 1833, Z. 31891, bemercklich zu machen:

daß die vielen in letzter Zeit erhobenen Klagen und Beschwerden der Commerzialgewerbs-Zunungen über Abnahme ihres Wohlstandes, über ihren bevorstehenden gänzlichen Ruin, über die Geringsfügigkeit ihres Abjages, über die Ueberfüllung ihrer Gewerbe, kurz über das bestehende Gewerbsystem in einem auffallenden, beim ersten Anblicke nicht erklärbaren Contraste mit Thatsachen und Wahrnehmungen stehen, von denen sich Jedermann täglich überzeugen könne, nämlich mit dem augenscheinlichen Fortschreiten der österreichischen Industrie, mit dem jährlichen Zunehmen des Abjages österreichischer Erzeugnisse auf ausländischen Märkten, mit der Menge von Privilegien, welche auf neue Erfindungen und Verbesserungen in allen Zweigen der Industrie fortwährend angejucht und ausgeführt werden, mit dem Zudrange neuer Unternehmer zu allen Gattungen von Gewerben, mit dem Entstehen ganz neuer Vorstädte um Wien herum, wovon die Häuser beinahe ausschließlich Gewerbsleuten angehören, kurz mit so vielen Erscheinungen der Wohlhabenheit aller Bürgerclassen der Stadt Wien;

daß sich ferner zu der in der menschlichen Natur gegründeten Tendenz aller Gewerbs-Corporationen, Geschlossenheit, monopolistische Vorzüge und ausschließende Rechte zu erlangen und unter dem Schutze derselben, ohne Rücksicht auf das allgemeine Interesse, soviel als möglich an Privatnutzen zu erreichen, sich nun noch der Gewerbsneid geselle, da nämlich eine Reihe von Gewerben, welche zu den Polizeigewerben gehören, die Begünstigung genießt, daß in Wien bis auf weitere Anordnung keine neuen Befugnisse darauf verliehen werden dürfen, daß indessen aber die momentane Innehaltung mit der Verleihung neuer Befugnisse der auf den Ortsbedarf beschränkten Polizeigewerbe nur eine Folge der zur Zeit der Choleraepidemie anfänglich nothwendig befundenen Absperrungen des Verkehrs gewesen sei, und mit dem Aufhören der Ursachen als eine nur vorübergehende Maßregel betrachtet werden müßte, übrigens aber bei den Commerzialgewerben als durchaus unräthlich befunden wurde, und

daß endlich die Staatsverwaltung überhaupt aus vorübergehenden Ereignissen nie eine gründlich zu rechtfertigende Veranlassung nehmen könne, von einem seit mehr als zwanzig Jahren durch auffallende Fortschritte der Industrie erprobten allgemeinen Systeme abzugehen, und unheilbringende Rückschritte zu machen.

Im weiteren Verfolge bemerkte die Hofkammer, daß der Andrang zu diesem Gewerbe gewiß nicht so lebhaft sein würde, wenn der Zustand dieses Arbeitszweiges nur geringen Gewinn darböte, indem nicht angenommen werden könne, daß so viele Unternehmer so verblendet gewesen sein sollten, das nicht unbedeutende Capital, welches die Unternehmung und Einrichtung eines Gold- und Silberarbeitergewerbes erheischt, auf Unternehmungen zu vergeuden, die nach Angabe des Mittels nur *Aus-sichten auf den Bettelstab* gewähren. Sei die Behauptung, daß Befugnisse an unverläßliche Ausländer verliehen werden, schlechterdings unerwiesen und werde von der Hofkammer fest darauf gehalten, daß solche Befugnisse nur an Personen, welche die gezeigten Erfordernisse und Eigenschaften nachgewiesen haben, ertheilt werden. Würde man durch Einschränkung der Erzeugung von Gold- und Silberwaaren dem Schleichhandel offenbar nicht steuern, sondern vielmehr den Reiz dazu erhöhen. Können die Nürnbergerwaarenhändler den Gold- und Silberarbeitern keinen Schaden zufügen, weil sie nicht berechtigt seien, diese Waaren selbst zu erzeugen, und als Käufer dieser Waaren nur zur Erweiterung des Absatzes der Gold- und Silberarbeiter beitragen. Würde es ungerecht sein, das Gewerbe der Broncearbeiter bloß aus dem Grunde, um den Gold- und Silberarbeitern mehr Beschäftigung zu verschaffen, beschränken zu wollen, weil jedes Gewerbe, welches arbeitende Hände beschäftigt, ihnen ehrliche Nahrungswegen eröffnet, dem Müßigange und der Bettelerei steuert und dem Bedürfnisse des Publicums entspricht, auf gleichen Schutz der Staatsverwaltung Anspruch habe. Gewähren endlich die von der Hofkammer über den Gang der Industrie gesammelten und geprüften Beobachtungen die Ueberzeugung, daß der Gewerbsfleiß allenthalben, wo man bemüht ist, denselben durch Beseitigung der Hindernisse aufzumuntern, einen gemeinnützigen Wettstreit unter allen Gewerbsklassen, ein rasches Aufblühen aller Zweige der Industrie darstelle, während Beschränkungen, welche nicht unausweichlich aus höheren Polizeirücksichten und im Interesse des Allgemeinen, sondern zur Begünstigung der Monopolrechte einiger

weniger Gewerbsgenossen eingeführt werden, wohl einige wenige Begünstigte bereichern mögen, im Allgemeinen aber den Unternehmungsgeist abspannen, jeden Wettstreit vernichten, eine schlechte Bedienung des Publicums herbeiführen, den Zustand der Industrie immer tiefer herabdrücken und manchen Ausländer abschrecken, sein Vermögen, seine Geschicklichkeit und seinen Geist in einen Staat zu übertragen, unter dessen gerechter und humaner Regierung die Industrie übrigens mehr Schutz, Ruhe und Sicherheit als sonst irgendwo finde.

Ueber diesen allerunterthänigsten Vortrag geruheten Se. Majestät zu entschließen:

„Ich überlasse es der allgemeinen Hofkammer, die Wiener Gold- und Silberarbeiter über ihr Gesuch abweislich zu bescheiden.

Schönbrunn, den 22. September 1833.

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät:
Erzh. Ludwig, m. p.“

Mit a. h. Cabinetschreiben vom 26. April 1833 geruheten Seine Majestät ein Gesuch der Vorsteher der Deckenmacher-Zunft in Wien um Beschränkung der Gewerbsverleihungen bei ihrer Profession und um Einreihung ihrer Beschäftigung in die Classe der Polizeigewerbe, der k. k. vereinten Hofkanzlei zur „gründlichen Vergutachtung“, insbesondere rücksichtlich der Frage zu übergeben, ob nicht das in der Frage stehende Gewerbe vielmehr unter die Polizei- als unter die Commercialgewerbe zu zählen sei. Zu dem darüber von der k. k. vereinten Hofkanzlei nach gepflogener Rücksprache mit der allgemeinen Hofkammer (welcher die Deckenmacher als Commercialgewerbsleute unterstehen) erstatteten allerunterthänigsten Vortrage vom 21. November 1833, Z. 28368, wurde gezeigt,

daß die Verfertigung der Matrasen nach den eingeholten Erhebungen gar nicht zu dem ausschließlichen Beschäftigungsrechte ihrer Gewerbsgenossen gehöre, indem dieser Artikel in ihrem Zunftprivilegium nicht vorkomme;

daß dessen Erzeugung keine besondere Professionskenntniß voraussetze, vielmehr zur freien Beschäftigung sich eigne;

daß ferner die Deckenfabrikation keineswegs auf den Localbedarf beschränkt, vielmehr auf dem Lande die Nachfrage nach Wiener Decken häufig und daher der Abjag dahin nicht unbedeutend sei;

daß die Deckenmacher keineswegs, wie die Zunft vorgibt, aus Mangel an Arbeit erwerblos geworden seien, daß sohin die von der Zunft gewünschte Zurückführung der gegenwärtigen Anzahl von 17 Gewerben auf die im Jahre 1742 bestandene Zahl von 12, dann die gänzliche Einstellung der Befugnisse, deren 5 vorhanden seien, offenbar unzulässig erscheine;

daß, wenn auch einzelne unter den hiesigen Deckenmachern in ihrem Gewerbsbetriebe herabgekommen seien und sich nicht gehörig fortbringen können, diese Erscheinung mehr oder weniger bei allen Arten von Beschäftigungen allenthalben wahrgenommen werde und in den verschiedensten Ursachen, sehr oft auch, wie es die Erfahrung beweise, in der eigenen Schuld der Gewerbsleute ihren Grund haben könne, daher keineswegs

auf Mangel an Arbeitsverdienst, als Folge einer unverhältnismäßigen Vermehrung der Gewerke, mit Sicherheit schließen lasse;

daß die erhobene Zahl von 17 Meisterrechten und 5 Befugnissen im Verhältnisse zur hiesigen Bevölkerung mit Rücksicht auf den Absatz außerhalb Wien keineswegs als bedeutend sich darstelle;

daß die Artikel der Deckenmacher, da sie in der Regel manufacturmäßig in größeren Partien und nur ausnahmsweise einzeln auf Bestellung erzeugt zu werden pflegen, gleich anderen fabrikmäßigen Erzeugungen, umso mehr einen Gegenstand des Commerzes bilden, als die Verfertigung selbst, da sie keine besonderen Vorkenntnisse erfordere, sogar zur freien Beschäftigung sich eignen würde und als die Deckenmacher sich wesentlich nur mit dem Verschleiß der vielleicht von anderen Personen erzeugten Artikel befassen, und

daß endlich bei den dargestellten Verhältnissen kein zureichender Beweggrund vorhanden sei, um aus Anlaß der vorliegenden, wohl nur aus der verflügten Einstellung der Verleihung der Polizeigewerbe in den Hauptstädten hervorgegangenen Beschwerde eine Abweichung von dem bestehenden System zu rechtfertigen.

Die vereinte Hofkanzlei trug demnach im Einflange mit der allgemeinen Hofammer und der niederösterreichischen Regierung auf die Zurückweisung der Deckenmacher an.

Die darüber erlassene allerhöchste Entscheidung lautet:

„Ich finde dem Gesuche der Wiener Deckenmacher-Zunft keine Folge zu geben.

Wien, den 29. December 1833.

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät:

Erzh. Ludwig m. p.“

Im Monat August 1833 wurde der allgemeinen Hofammer ein der allerhöchsten Bezeichnung gewürdigtes Gesuch des Wiener Buchbinder-Mittels von der k. k. vereinten Hofkanzlei zur weiteren Veranlassung abgetreten. Dieses Gesuch enthielt die Bitte, daß die Vermehrung der Buchbindergewerbe und Befugnisse in Wien zeitweilig eingestellt und die Anzahl derselben überhaupt auf eine bestimmte Ziffer festgesetzt werden möchte.

Sowohl der Wiener Magistrat als auch die niederösterreichische Regierung erklärten sich einstimmig gegen die Willfährung des Gesuches und führten zur Begründung ihres Einrathens an:

daß die Anzahl der Buchbinder allhier zwar bedeutend, jedoch mit Rücksicht auf Wiens Bevölkerung keineswegs übertrieben zu sein scheine;

daß die Buchbinder übrigens als Commercialisten mit dem Absatze ihrer Erzeugnisse nicht blos auf den hiesigen Bedarf beschränkt seien, und ihre Artikel, insbesondere die zierlichen Galanteriearbeiten, auch in weit entfernten Ortschaften bedeutende Abnahme finden;

daß die Gewährung der vorliegenden Bitte nur schädliche Exemplificationen veranlassen und gar bald eine Hemmung der Industrie und der Vervollkommnung der Gewerbszeugnisse zur Folge haben würde;

daß die von den Bittstellern behauptete Erwerbslosigkeit eines großen Theiles ihrer Gewerbsgenossen durch keine Nachweisung begründet sei und einzelne Fälle dieser Art wohl in ganz anderen Umständen als in einem Mangel an Arbeit ihren Grund haben können;

daß ohnehin nur verdienten, eine längere Arbeitszeit nachweisenden Gesellen Gewerbe oder Befugnisse ertheilt werden;

daß der Buchbinder in Wien nebst den Büchereinbänden, Futterale von Leder und Papier für Gold-, Silber-, Porzellan- und Glaswaaren, Brieftaschen, Cartons, Etuis und viele andere Galanterie-Erzeugnisse verfertigt;

daß, wenn auch Bibliotheken und Bücherjammungen sich vermindert haben mögen, doch der Geschmack an Lectüre sich erweitert habe und selbst auf die niederen Volksklassen übergegangen sei;

daß alles dies wohl eine Erweiterung, keineswegs aber eine Verminderung des Arbeitsverdienstes der Buchbinder beweisen dürfte;

daß insbesondere die hiesigen Buchbinder auch häufig mit Arbeiten für Buchhändler, die gebundene oder broschirte Bücher in die Provinzen und selbst in das Ausland versenden, versehen werden;

daß ihnen außerdem auch die vielen Kanzleien und Dikasterien allhier einen nicht unbedeutenden Erwerb darbieten;

daß noch gegenwärtig Buchbinderwerkstätten mit 6 bis 8 und noch mehr Gesellen im Betriebe gefunden werden, und

daß endlich Gewerbe und Befugnisse in der Regel nur dann an- gesucht werden, als sich bei einer Beschäftigung Arbeit und ein sicheres Einkommen für die Bewerber mit Grund erwarten lasse.

Die allgemeine Hofkammer vereinigte sich in ihrem darüber erstatteten allerunterthänigsten Vortrage vom 24. Jänner 1834, 3. 33/130, durchaus mit der vorstehenden Ansicht der Unterbehörden, mit dem Bemerkten, daß die vorliegende Beschwerde der Buchbinder mit jenen so vieler anderer Commercial-Gewerbsklassen übereinstimme, welche durch die aus Anlaß der Choleraepidemie verfügte Einstellung der Befugnißverleihungen bei Polizeigewerben hervorgerufen wurden, wonach die schon in der Vorzeit so oft wiederholten Versuche erneuert werden, durch falsche Vorspiegelungen eines angeblichen Nothstandes, Geschlossenheit ihres Mittels und ausschließende Monopolrechte auf Kosten des Publicums sowohl als ihrer eigenen, mit Meisterrechten oder Befugnissen noch nicht theilten Gewerbsgenossen zu erzwingen, während die raschen Fortschritte der vaterländischen Industrie und die steigende Gunst der österreichischen Erzeugnisse selbst auch auf auswärtigen Märkten und der fortwährende Zubrang neuer Gewerbsunternehmer in den österreichischen Staaten, den vortheilhaften Standpunkt gewähren, welchen das seit 25 Jahren mit consequenter Beharrlichkeit beobachtete System einer freien Concurrnz zum Besten der Consumenten sowohl, als der zahlreich herangewachsenen erwerbsfähigen Generation begründet habe.

Mit Beziehung auf die über die gleichartigen Gesuche der hiesigen Sattler, Wachszieher, Gold- und Silberarbeiter, Wagner, Deckenmacher erflossenen allerhöchsten Schlußfassungen trug demnach auch die Hofkammer auf die Zurückweisung des Buchbinder-Mittels mit der vorliegenden Bitte an.

Se. Majestät geruhten hierüber nachstehende Entscheidung zu erlassen:

„Dem von dem hiesigen Buchbinder-Mittel in Verbindung mit den zu Buchbinderarbeiten Befugten gestellten Ansuchen finde ich keine Folge zu geben. Die allgemeine Hofkammer wird aber darauf halten, daß bei der Verleihung

von derlei Gewerbsbetrieben und Befugnissen genau nach den bestehenden Vorschriften vorgegangen werde.

Wien, den 27. Februar 1834.

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät:

Erzh. Ludwig m. p.“

Im Monat Mai 1833 erhielt die allgemeine Hofkammer im Wege der k. k. vereinten Hofkanzlei eine der allerhöchsten Bezeichnung gewürdigte Beschwerde des bürgerlichen Handelsstandes in Klagenfurt, wegen der fortwährend stattfindenden Vermehrung der Personalhandlungs-Befugnisse, welche bereits eine Ueberfüllung des Places und bei dem Handelsstande Erwerbslosigkeit, Fallimente und Verarmung zur Folge gehabt haben soll. Der Handelsstand bat darin, die weitere Ertheilung von Befugnissen für Klagenfurt zu untersagen oder wenigstens zu sistiren.

Das illyrische Gubernium erklärte sich gegen die Gewährung dieses Ansuchens, weil Genauigkeit und Strenge von Seite der Behörden bei Prüfung der von den Handlungswerbern geforderten Kenntnisse, Moralität und des vorgeschriebenen Handlungsfonds genügen dürften, einer übermäßigen Vermehrung der Handlungen vorzubeugen;

weil die in Klagenfurt bestehenden 40 Handlungen nicht bloß allein zur Deckung des Localbedarfes der Hauptstadt dienen, sondern denselben bei einer Provinzialbevölkerung von 300.000 Seelen, bei zehn Landstädten und 25 Märkten, bei dem Bestande vieler Gewerkschaften und Fabriken, wo Betriebsamkeit und Wohlstand herrsche, ein unbeengtes Feld des Absatzes offen stehe;

weil ferner durch Vermehrung der Personalbefugnisse dem Zunft- und Monopolgeiste der Realgewerbsbesitzer vorgebeugt werde und die Staatsverwaltung nicht die Absicht habe, Realgewerbe zu begünstigen, sondern vielmehr dieselben wegen ihres nachtheiligen Einflusses auf die Industrie allmählig eingehen zu lassen, und

weil es endlich dem Kaufmanne, der mit Sachkenntniß, Umsicht, Thätigkeit und hinreichendem Vermögen sein Geschäft beginnt, nie an einem Felde zu Speculationen und an hinreichendem Gewinn fehlen werde, wie es unter dem Klagenfurter Handelsstande notorisch viele solide und vermögliche Individuen, ungeachtet der Vermehrung der Befugnisse, noch immer gebe und den in einem Zeitraum von zehn Jahren sich dort ergebenden vier Concurzfällen erhobenermaßen vorzugsweise Mangel an Solidität, an Umsicht, Sachkenntniß, Ordnung und Sparsamkeit zu Grunde lagen.

Die allgemeine Hofkammer vereinigte sich in ihrem darüber erstatteten allerunterthänigsten Vortrage mit dem Einrathen des Guberniums und besuchte den Gegenstand der Frage mit nachstehenden Bemerkungen: Alle öffentlichen und Privatverhältnisse, welche auf den Zustand des Handels Einfluß nehmen, haben sich seit einem halben Jahrhundert wesentlich geändert. Die Industrie befinde sich nicht mehr wie zuvor im Zustande der Kindheit; beinahe alle Zweige derselben seien in Folge der erlassenen weisen Gesetze wesentlich emporgehoben, verbessert und erweitert worden; mehrere derselben haben die Concurrenz des Auslandes nicht mehr zu scheuen; einige haben sie sogar überflügelt und ihr Absatz bis in die entferntesten ausländischen Märkte vermehre sich von Jahr zu

Jahr. Fabriken haben sich über Städte und das flache Land verbreitet, die einer großen Menge arbeitender Hände Brot und Unterhalt verschaffen. Ebenso vermehren sich von Jahr zu Jahr die Zahl der Handelsplätze, wie die so häufig angeführten Marktprivilegien beweisen. Die Straßen und die Handelsverbindungen, die Postanstalten und öffentlichen Einrichtungen zum Schutze der Handelsunternehmungen und des Handelscredits haben insbesondere in den letzten Zeiten einen großen Aufschwung erlangt. Die Städte haben sich vergrößert, die Bevölkerung sei gestiegen, der Luxus verbreitete sich allenthalben und mit ihm steige die Nachfrage nach Industrie- und Handelswaaren, die Vermehrung der Unternehmer und der Capitale, die unter solchen Verhältnissen dem Betriebe des Handels als Vermittler zwischen Anbot und Begehr der Verkäufer und Käufer zuströmen, sei daher eine ebenso natürliche als erfreuliche Erscheinung. Was die Angaben des Klagenfurter Handelsstandes anbelangt, so sei die Grundlosigkeit derselben durch die im officiellen Wege darüber eingeleitete Untersuchung vollständig nachgewiesen. Kein System und keine Regierung werde es übrigens je verhindern können, daß nicht von Zeit zu Zeit hic und da, theils wegen unordentlicher Haushaltung, theils wegen unzweckmäßiger Geschäftsleitung, unglücklicher Speculationen, überpanntem Aufwand, und selbst auch wegen unglücklicher Zufälle ein oder der andere Kaufmann fallire. Selbst bei der strengsten Prüfung der persönlichen Eigenschaften lasse sich das ganze moralische und intellectuelle Benehmen eines Handlungswerbers bis in die ferne Zukunft im Voraus nicht berechnen, noch weniger ein unvorgesehener Zufall. In Klagenfurt concentrirten sich mehrere Commercial- und Posthauptstraßen, der Zwischenhandel zwischen den südlichen und den nördlichen Provinzen, der Transit, der Commissions-, der Speditionshandel stehe den Handelsleuten ausschließlich zu, die vielen Märkte des Landes steheten ihren Speculationen offen. Nach der ganz richtigen Ansicht des Suberniums könne es allerdings nicht im Interesse der Staatsverwaltung liegen, den Werth der Realhandlungsgerechtigkeiten dadurch zu erhöhen, daß Bewerber um Personalbefugnisse, welche die gesetzlichen Eigenschaften und das erforderliche Betriebscapital zu Handelsunternehmungen besäßen, blos zum Privatvorthelle einiger weniger Hausbesitzer von einem redlichen und nützlichen Erwerbe, wozu sie sich ausgebildet und Jahre lang gewidmet haben, ausgeschlossen werden. Uebrigens haben Diejenigen unter den Beschwerdeführern, welchen in Folge des bestehenden Systems seit dem Jahre 1811 Handlungsbefugnisse zu Theil wurden, am meisten unrecht, sich über dieses System zu beschweren, indem sie es gerade ihm verdanken, daß sie wohlhabende Bürger geworden seien, Familien gegründet, und die Aussicht für ihre Söhne erlangt haben, auch diese auf demselben Wege vorjorgen zu können. Wenn es nun gleich in dem Zunftgeiste aller Gremien liege, daß jedes Mitglied von dem Augenblicke an, wo es in dasselbe aufgenommen wird, nach Ausschließung weiterer Concurrenten strebe, um bei minderer Concurrenz die Preise seiner Waaren über den natürlichen Marktpreis hinaufsteigern und überspannte Gewinne machen zu können, so sei es dagegen die Pflicht der Behörde, nur den Handel, die Industrie und das Publicum im Allgemeinen im Auge zu behalten.

Die strenge Prüfung der Eigenschaften der Bewerber um Handelsbefugnisse, sowie die Beschützung des Handelscredits werde sich die Hofkammer wie bisher zur unverbrüchlichen Pflicht machen.

Die a. h. Entschliesung, welche Sr. Majestät darüber zu erlassen geruhten, lautet:

„Dem Gesuche des Magerfurter Handelsstandes finde Ich keine Folge zu geben, erwarte aber ehestens die mit Meinem Cabinetsschreiben vom 17. August 1832 abverlangten Anträge.

Wien, den 23. April 1834.

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät
Erzh. Ludwig m. p.“

Rückfichtlich des unterm 17. August 1831 erlassenen a. h. Verbots der Verleihung neuer Polizeigewerbs-Befugnisse in den Provinzialhauptstädten der Monarchie, sind die nachtheiligen und bedenklichen aus dieser Verfügung hervorgegangenen Folgen bereits von mehreren Länderstellen amtlich zur Sprache gebracht worden.

Das galizische Gubernium erklärte nämlich in Uebereinstimmung mit dem Lemberger Magistrate, daß in Beziehung auf die Verleihung der Gewerbe nicht allein die Bevölkerung der Hauptstadt Lemberg, sondern auch die sehr bedeutende Anzahl von Fremden, die sich stets dajelbst aufhalten, sowie auch die Bevölkerung eines sehr bedeutenden Umkreises, die bei dem noch immer fortherrschenden Mangel an Gewerbsleuten auf dem flachen Lande den größten Theil ihrer Bedürfnisse aller Art aus der Hauptstadt beziehen, zu berücksichtigen komme;

daß die Nothwendigkeit einer allgemeinen Beschränkung der Gewerbe nach richtigen national-ökonomischen Grundsätzen, insbesondere jene der Polizeigewerbe, welche die ersten und nothwendigsten Bedürfnisse umfassen, in der Hauptstadt Lemberg bei der dortlands noch auf einer ziemlich niederen Stufe stehenden Industrie nicht angezeigt zu sein scheine;

daß weit entfernt, daß dort eine wirkliche Ueberhäufung von Polizeigewerbsleuten das Fortkommen des Einzelnen und seine Erhaltung im nahrungs- und steuerfähigen Zustande beirren und auch in anderer Hinsicht auf den Gewerbsbetrieb und die Bedienung des Publicums schädlichen Einfluß nehmen würde, vielmehr das gegentheilige Verhältniß obwalte;

daß eine solche Beschränkung auch mittelbar und sehr empfindlich selbst auf das Land, das seine Gewerbsleute vorzüglich aus der Hauptstadt erhalte, zurückwirken müsse; und

daß endlich durch dieselbe der Aufschwung der Industrie, die wünschenswerthe Ausbildung und Vervollkommnung der Gewerbe, sowie die nothwendige und wohlthätige Concurrrenz und deren Einfluß auf die Preise und Güte der Arbeit und der Producte zurückgesetzt werde, wie viele seither vorgekommene Gesuche um Polizeigewerbsbefugnisse beweisen, die auch nicht bezweifeln lassen, daß die Bewerber mit Sicherheit auf Erwerb und Fortkommen rechnen können.

Die vereinte Hofkanzlei vereinigte sich mit der Ansicht der genannten Behörde und trug auf die Aufhebung des a. h. Verbots der

Gewerbsverleihungen bei Sr. Majestät an. Se. Majestät geruheten hierüber zu entschließen:

„Ich gestatte, daß in der Provinzial-Hauptstadt Lemberg mit den Gewerbsverleihungen wieder vorgegangen werde; jedoch ist sich dabei genau nach den bestehenden Vorschriften zu benehmen.

Schönbrunn, den 21. September 1833.

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät:

Erzh. Ludwig m. p.“

Zu gleichem Sinne äußerte sich das böhmischeubernium über den Gegenstand der Frage. Es führte nämlich an:

daß der Betrieb der Polizeigewerbe nur dann geeigneten Individuen gestattet werde, wenn deren Verleihung nach den Ortsverhältnissen wünschenswerth oder wohl gar nothwendig sei; diesem Grundsätze zufolge müsse ein zweijähriger Stillstand in der Gewerbsverleihung bei der Menge der während eines solchen Zeitraumes eingehenden Befugnisse ungezweifelt fühlbare Folgen haben, umso mehr, wenn die hier besonders den Ausschlag gebende Bevölkerung immer höhersteige, und das Publicum sohin den Nachtheilen des Monopols oder wohl gar dem Mangel der nothwendigsten Lebensbedürfnisse preisgegeben werden würde.

Eine unbegrenzte Freiheit in der Verleihung der Polizeigewerbe werde keineswegs bezielt, sondern blos die Erhaltung des Gleichgewichtes zwischen den Bedürfnissen des Publicums und dem Gewerbsstande beabsichtigt. Durch das Gewerbsverleihungsverbot würde auch insbesondere der Absicht der Gesetzgebung, die Israeliten zu nützlichen Gewerben zu bestimmen, geradezu entgegengewirkt.

Die vereinte Hofkanzlei fand sich aus diesen Gründen bestimmt, auch für die Hauptstadt Prag die Auflassung des Gewerbsverleihungsverbotes bei Sr. Majestät in Antrag zu bringen. Se. Majestät geruheten mit a. h. Entschließung vom 12. Februar 1834 diesen Antrag zu genehmigen. Die a. h. Entschließung lautet:

„Ich gestatte, daß in der Hauptstadt Prag mit der Verleihung von Polizeigewerben, so weit sie sich als wirklich nothwendig darstellt, wieder vorgegangen werde, mache aber die Behörden dafür verantwortlich, daß sie sich streng nach den bestehenden Vorschriften benehmen, und insbesondere den Grundsatz festhalten, daß Polizeigewerbe nicht über den Localbedarf vermehrt werden dürfen.

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät:

Ferdinand m. p.“

Ebenso wurden bereits mehrere Berichte von Seite des Wiener Magistrats und der niederösterreichischen Regierung rücksichtlich der üblen Folgen, welche die Sistirung der Verleihung der Polizeigewerbe in Wien herbeigeführt hat, und insbesondere über die Bedrängnisse der Innungen der Schuhmacher, der Bäcker und der Approvisionirungsgewerbe überhaupt, an die k. k. vereinte Hofkanzlei erstattet. Von Seite der Schuhmacher-Innung wurden die dringendsten Vorstellungen gemacht, die überhandnehmende „Störerei“ der Gesellen, ihre unbesonnenen Heiraten zu verhindern, und durch Aufhebung der im Jahre 1831 verhängten Sistirung der einreißenden Demoralisirung und Verarmung der Meisterwitwen und durch

Modificirung des Erwerbsteuerausmaßes dem Zugrundegehen der Schuhmacher selbst zuvorzukommen. Hierüber wurden von den Behörden folgende Ansichten entwickelt:

a) Die „Störerei“ der Gesellen, deren Zahl sich nach der Erhebung des Magistrats auf 2000 in Wien allein beläuft, nehme so überhand, daß derselben nicht zu steuern sei. Bei der Schuhmacher-Zunft werden jährlich bei 4000 Lehrlingen aufgedungen und freigesprochen, während die Gesamtzahl der Meister und Befugten gegenwärtig bloß 1700 betrage und sich immer mehr vermindere. Auf diese Art wachse die Anzahl der Gesellen dergestalt an, daß sie bei den hiesigen Meistern und Befugten unmöglich Alle Erwerb finden können. Die nöthige Folge hievon sei, daß sie entweder anderswo Arbeit suchen, mithin wegwandern, oder auf eigene Rechnung als „Störer“ arbeiten. Da aber auf diese „Störer“ die Bestimmungen des Patentgesetzes vom 31. December 1812 in Beziehung auf die Erwerbsteuer keine Anwendung finden können, so bezahlen sie auch keine und das Mittel sowohl, als auch die Behörde komme so spät zur Kenntniß ihres Unfuges, daß ihr Geschäft inzwischen schon eine große Ausdehnung erlangt habe, während sie sich entweder, so lange sie unverheiratet sind, durch Verbergen vor der polizeilichen Aufsicht, oder wenn sie heiraten, vor Nachforschungen dadurch sicher zu stellen wissen, daß sie sich Erwerbsteuercheine auf freie Beschäftigungen verschaffen und unter diesem Deckmantel ruhig auf ihre Profession fortarbeiten. Diese Mißbräuche seien auch bereits zur Kenntniß Sr. Majestät gebracht worden, Allerhöchstmwelsche laut Hofkanzlei-Decret vom 7. März d. J. zu befehlen geruhet haben, diesem Unfuge auf den Grund zu sehen, und darüber zweckmäßig, jedoch ohne eine zu große Strenge anzuwenden, amtzuhandeln.

b) Die Entfittlichung und Verarmung der Meisterwitwen werde dadurch herbeigeführt, daß dieselben, schon durch den Tod ihrer Gatten in die mißlichste Lage versetzt, bei ihrer Unkenntniß des Gewerbsbetriebs genöthigt seien, denselben einem Gesellen zu überlassen, auf dessen Thätigkeit und Rechtschaffenheit sie vertrauen müssen. Die Erfahrung zeige, daß eine solche Witwe selten in der Lage sei, sich die nöthigen Gewerbsberfordernisse anzuschaffen, weil die Krankheit des Mannes gewöhnlich das Vermögen erschöpft habe, es solle also der Geselle sie zugleich auch darin unterstützen. Da nun solche Gesellen selten Lust und Vermögen haben, die Witwe, wenn sie noch im heiratsfähigen Alter ist, zu ehelichen, und die Hoffnung, dabei auch ein Gewerbsbefugniß zu erlangen, durch die verfügte Sistirung gänzlich abgeschnitten ist, so verschlimmere sich ihr Schicksal nicht nur bis zur äußersten Dürftigkeit, sondern es entgehe ihnen im Anheimsagungsfalle auch die Möglichkeit, einen Ablöser des Gewerbes zu finden, abgesehen davon, daß sie nicht im Stande seien, ihre Steuern einzuzahlen. Müßten nun derlei Witwen ihre Gewerbe mit Hilfe werkführender Gesellen fortsetzen, so seien die unsittlichsten Verhältnisse die Folge davon, wodurch diese Witwen in noch traurigere Lagen gerathen, weil solche Gesellen die

Witwe oft treulos und um ihr ferneres Schicksal unbekümmert verlassen.

c) Die Unfähigkeit der bestehenden Meister zur Entrichtung der Steuern ergebe sich aus der Störerei der Gesellen von selbst, so daß eine bedeutende Anzahl von Familienvätern wegen Steuerrückständen gerichtlichen Executionen unterliege. Die Schuhmacher-Zunft habe daher auch schon einen Steuernachlaß für die mit weniger Gesellen arbeitenden Meister, zugleich aber eine Steuererhöhung für die mit mehreren Gesellen arbeitenden Meister in Vorschlag gebracht, welchem Antrage indessen der Magistrat seine Beistimmung nicht ertheilt habe.

d) Die unbesonnenen Heiraten der Gesellen werden von den Zunftvorstehern und vom Magistrat deßhalb zur Beschränkung angetragen, weil bei den dermaligen freisinnigen Eheconsens-Grundsätzen blos auf die Erwerbsfähigkeit des Mannes und nicht auf das Vorhandensein eines Auskommens gesehen werde, was ohne ein Gewerbe nicht begründet sei. Der Magistrat müsse daher wiederholt bemerken, daß durch eine Beschränkung der Heiraten erwerbsloser Gesellen der Zweck des öffentlichen Wohles mehr erreicht werde, als durch die Beförderung dieser Ehen, wobei wohl die Erzeugung, nicht aber die Erziehung der Kinder zum Ziele genommen werde.

Rücksichtlich der Bäcker und der übrigen Approvisionierungsgewerbe bemerkt der Magistrat, daß die Sistirung ihnen gar keinen Nutzen, sondern vielmehr eine mißliche Lage zugezogen habe, welche selbst auf das Publicum nachtheilig zurückwirke; jeder Abgang in diesen ohnehin nur nach dem Ortsbedarfe bemessenen Polizeigewerben werde in solchen Fällen immer fühlbarer, weil die Lage der Producenten bei dem großen Bedarfe an Lebensmitteln desto unabhängiger werde, und selbe die Qualität zu verschlechtern und die Waare zu vertheuern im Stande seien. Die Concurrenz sei hier dringendes Bedürfnis, umsomehr, als einzelne dieser Gewerbsleute durch minderen Fleiß, verunglückte Speculationen oder übermäßigen Aufwand herabkommen und es sehr wünschenswerth sei, daß ihr Abgang durch thätige und vermögliche Individuen ersetzt würde. Die triftigsten Belege hiezu dürften die Bäcker und Fleischer liefern, von denen die wenigsten wegen Ueberzeugung ihrer Gewerbe zu Grunde gehen. Bei der Schwierigkeit, das Publicum durch die bloßen Zwischenhändler mit frischen Nahrungsmitteln zu versehen und die großen Vorräthe bei der Sperre eines erlöschenden Gewerbes schon nach zwei Monaten zu veräußern, fühle sich der Magistrat als Ortsbehörde verpflichtet, die zu befürchtenden ungünstigen, durch die eingetretene Theuerung der Feldfrüchte und des Mehls noch verschlimmerten Verhältnisse getreu darzustellen, welche bei der Sperre von sechs dermal erledigten Backhäusern in stark bewohnten Vorstädten leicht erfolgen könnten und er bitte daher, bei Sr. Majestät einzuschreiten, daß wenigstens die Gewerbe der Bäcker und Fleischer, sowie die eigentlichen Localpolizeigewerbe der Apotheker und Wundärzte, oder jene, bei welchen schon der Abgang eines Gewerbes große Verlegenheit herbeiführen müßte, von dem Verbote ausgenommen und wieder besetzt werden dürfen. Es sei die aller-

höchste Absicht dieses Verbotes zwar nicht ausgesprochen, aber wohl durch die zur Zeit der Brechruhr eingetretene Stockung alles Verkehrs als keine andere zu erkennen gewesen, als ein billiges Ebenmaß in der vermeinten Uebersahl der Polizeigewerbe zu bewirken; gegenwärtig, wo die Seuche verschwunden sei, Handel und Gewerbe wieder ihren Gang gehen und die Sterbefälle keineswegs auf den Bedarf der Producte einen störenden Einfluß genommen haben, scheine der Zweck der Sperre nach der allgemeinen Wahrnehmung nicht erreicht, denn es trete höchst selten ein eigentlicher Erlöschungsfall eines Gewerbes ein, indem die Gewerbe meistens anheimgesagt und gegen Entschädigung abgetreten werden; um nun diese nicht zu verlieren, warte man mit der Zurücklegung den Zeitpunkt ab, bis Se. Majestät die Aufhebung des Verbots ausgesprochen haben werden.

Diese Sperre und die anwachsende Störerei bewirke nun nach der übereinstimmenden Ansicht des Magistrats und der Regierung auch eine Bedrängniß der Innungsladen, weil seit der Sistirung keine Meistergebühren mehr eingehen und sohin die Ladeneinkünfte geschmälert werden; es trete deßhalb die Nothwendigkeit der Erhöhung dieser Gebühren ein, was als eine dem Gewerbsfleiß auferlegte Last immer bedenklich bleibe.

Die niederösterreichische Regierung bemerkte insbesondere, sie habe bereits in ihrem Berichte über das bisherige Liberalitätssystem bei Verleihung der Commercialgewerbe jene Polizeibeschäftigungen angeführt, welche vor dem Eintritte der allerhöchsten Sistirung nach liberaleren Grundsätzen behandelt wurden. Diese seien

- a) die Bierbrauerei,
- b) die Chocolate=Erzeugung,
- c) die Kunstschlerei,
- d) die Zuckerbäckerei,
- e) die Anstreicherei,
- f) das Hufschmiedgewerbe und
- g) das Rauchfangkehrergewerbe.

Rückichtlich der Schuhmacher haben zwar Se. Majestät der Aufhebung des Verbotes keine Folge zu geben geruht, dessenungeachtet bleibe aber die Anhäufung der Gewerbsstörungen und sonstigen Anfüge eine ungezweifelte Sache.

Die Anträge rückichtlich der Schneider-, Bäcker- und der übrigen Approvisionierungsgewerbe seien bereits in den Händen der Hofkanzlei, und rückichtlich der letztern Gewerbe seien den Wiener Dominien und dem Wiener Magistrat noch weitere Gutachten abgefordert worden. Indessen gehe aus den bereits gepflogenen Verhandlungen unzweifelhaft hervor, daß Verarmung der Innungsladen, Erhöhung der Innungsgebühren, Anhäufung der Gewerbsanfüge und unmoralische Verbindungen der Meisterwitwen mit ihren Gesellen die unzertrennlichen Folgen der Gewerbsverleihungs-Sistirung bilden, und daß die Gewerbsleute selbst bekennen, aus dieser Sistirung keinen Nutzen geschöpft zu haben; die berührten Nachtheile seien vielleicht nicht alle zugleich bei jedem einzelnen Polizeigewerbe eingetroffen, allein keines dieser Gewerbe bleibe von den genannten Uebeln frei, welche für sich immerhin hin-

reichenden Grund darbieten dürften, die Aufhebung der verfügten Sistrung zu veranlassen.

Auf gleiche Weise bemerkte die k. k. vereinte Hofkanzlei aus Anlaß einer diesfalls vorgekommenen Anfrage des mährisch-schlesischen Guberniums in ihrem hierüber erstatteten allerunterthänigsten Vortrage vom 14. October 1831, Z. 22806/2277, daß die Sistrung der Gewerbsverleihungen bei der Erledigung von Polizei-Satzungsgewerben mit mancherlei Nachtheilen für das Publicum verbunden sein dürfte.

Unterm 14. October 1831 ist gegen die angeordnete Einstellung der Verleihung neuer Polizeigewerbe auch von Seite des Triester Guberniums eine Vorstellung bei der k. k. vereinten Hofkanzlei eingebracht worden. Die vereinte Hofkanzlei fand sich bestimmt, rücksichtlich der besonderen in Triest obwaltenden Verhältnisse zu verfügen, daß es rücksichtlich der Fleischanschrottung daselbst bei der bisherigen Uebung zu verbleiben habe und auf die Sr. Majestät hierüber mittelst Vortrags vom 27. October 1831 erstattete allerunterthänigste Anzeige geruhten allerhöchstdieselben mittelst allerhöchster Entschlicßung vom 9. Juni 1832 zu verordnen, daß sich in Triest bei Verleihung der Polizeigewerbe nach den bisher bestandenen Vorschriften benommen werde.

Aus dieser Darstellung der mit dem allerhöchsten Handschreiben vom 10. und 17. August 1831 eingeleiteten Reaction auf dem Gebiete des von der Kaiserin Maria Theresia eingeführten und seither fast ununterbrochen in Geltung gewesenen „Commerzsystems“ geht unzweifelhaft hervor, daß Kaiser Franz fest entschlossen war, die von ihm betretene Bahn beharrlich weiter zu verfolgen. Allerdings war es dem obersten Kanzler Grafen Mitrowsky im ersten Augenblicke gelungen, die vom Kaiser befohlene Sperre sämtlicher Gewerbs-Verleihungen nur auf die Polizeigewerbe und nur auf Wien und die Provinzial-Hauptstädte zu beschränken, doch beschäftigte sich der Kaiser nichtsdestoweniger fortwährend mit dem Gedanken, auch die Commerzialgewerbe einer Reform in seinem Sinne zu unterwerfen. Alle Vorstellungen der Hof- und Länderstellen in Betreff der ungünstigen Folgen, welche die Sperre für die Staatsfinanzen und die wirtschaftliche Entwicklung der Monarchie im Gefolge haben werde, machten daher auch den greisen Monarchen in dem Entschlusse, mit den liberalen Grundsätzen bei Gewerbsverleihungen vollständig zu brechen, nicht wankend. Wir haben gesehen, daß die Berichte des Wiener Magistrats, der doch, wie dem Kaiser bekannt sein mußte, seit jeher ein entschiedener Gegner des Liberalitäts-Systems war, trotzdem sie eine Reihe von Thatsachen vorführten, welche die Schädlichkeit der Sistrung ins klare Licht setzten, auf den Kaiser ohne den geringsten Eindruck blieben. Und als selbst einzelne Zünfte, wie z. B. die Wiener Schuhmacher, gleichsam mit aufgehobenen Händen darum flehten, es möge die für ihr Handwerk verderbliche Maßregel zurückgezogen werden, blieb Kaiser Franz unbeugsam. Wie sehr sich der greise Regent in den letzten Lebensjahren in die von den Zünften und Gremien im Allgemeinen befürwortete Richtung verloren hatte, geht unzweifelhaft aus einem kaiserlichen Handschreiben

hervor, welches am 17. August 1832, also gerade ein Jahr nach dem Sperrungsdecrete, an die allgemeine Hofkammer herabgelangte.

„Se. Majestät haben vernommen, daß die dermalige Liberalität bei der Verleihung der Handlungsbefugnisse auf dem Lande, besonders in Böhmen, für ein Mittel zur Untergrabung des Wohlstandes gehalten werden soll, indem die Industrie wohl durch den vermehrten Absatz der Producte, nicht aber durch die Vermehrung der Verkäufer in einem Orte, die gewöhnlich allein auf den Absatz des Ortes selbst beschränkt seien, gehoben werden könne. Da sich in dieser Beziehung der Wunsch nach Beschränkung der liberalen Commercial-Grundsätze laut aussprechen soll, so haben Se. Majestät der Hofkammer aufgetragen, diesen Gegenstand in reife Prüfung und Berathung nehmen zu lassen und nach Einvernehmung der Unterbehörden Allerhöchstdemselben die reif erwogenen gutächtlischen Anträge zu stellen: ob und bei welchen Handels- und Gewerbsclassen eine dergleichen Beschränkung allenfalls einzutreten hätte?“

Diesem kaiserlichen Auftrage entsprechend, traf die allgemeine Hofkammer alle Vorbereitungen zu einer umfassenden Einvernehmung der Länderstellen, der Kreisämter und der als Gewerbsbehörden erster Instanz fungirenden herrschaftlichen Obrigkeiten. An alle diese Stellen und Aemter wurden Fragebogen versendet, und da man es schließlich für ersprießlich hielt, auch die Handelsgremien und die 82 Wiener Zünfte zum Worte kommen zu lassen, so dauerte es in das Jahr 1834 hinein, bis das Ergebniß dieser Einvernehmungen vorlag. Die erschöpfende Darstellung dieser ersten Gewerbe-Enquête, welche in Oesterreich wohl abgehalten wurde, bildet den Gegenstand des nächsten Buches.